

02.04.2010 - letzte Änderung und [Home](#)

Lehrheft Nr. 090401



A. Wiederkehrende Einleitung und Allgemeine Hinweise

Mit dem vorliegenden Lehrbrief für eine Hilfe zur Selbsthilfe vor Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland wird ein latenter Bedarf bedient. Die Bearbeitung richtet sich nach der derzeitigen Notlage von Rechtbegehrenden in der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinigten und nur angeblich souveränen Deutschlands als tatsächliches Besatzungs-konstrukt in der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (OMF - BRdvd) seit dem 03.10.1990. Nichtjuristen werden solche durch beruflich zugelassene Juristen nicht und niemals erhalten. Eine massive Geschichtsfälschung wird insbesondere für eine Rechtsprechung gegen das Deutsche Volk eingesetzt. Rechtsbeugung, Strafvereitelung, Parteiverrat, Prozessbetrug und sonstiger Amtsmissbrauch durch BRdvd - Juristen, - Politiker und - Behördenleiter werden nicht mehr rechtsstaatskonform geahndet.

Unabhängige, nur dem Gesetz unterworfen, gesetzliche Richter nach dem Art. 101 Grundgesetz kann es in der Bundesrepublik aufgrund ihrer Bestellung, Kontrolle und Führung durch die Exekutive gar nicht geben. Gegen die Verweigerung von fairen Verfahren und rechtlichem Gehör ist kein Nichtjurist gefeit. Wer vor den Scheinrichtern der BRdvd seinen Rechtsanspruch verlieren soll, hat keine Chance. Dazu wurden nicht nur zahllose spezielle Gesetze der Juristenlobby durch Wahlbetrüger und Wahlfälscher nur scheinbar rechtlich korrekt erlassen. Für fast jedes noch so eindeutige, schriftlich niedergelegte Gesetz existieren auch immer dagegen stehende Rechtsauslegungen selbst von kleinsten ungebildeten und ungehobelten Amts- oder Landgerichtsscheinrichtern.

Im Übrigen basiert die Abart einer bundesrepublikanischen Justizgewährung grundsätzlich auf dem Missbrauch und der Verwässerung der Sprache, wenn es gegen Bürger und Nichtjuristen geht. Selbst den Unterschied zwischen einer Verfassung und dem Grundgesetz als nackte Besatzungswillkür verstehen die auf Besatzungsrecht eingeschworenen bundes-republikanischen Juristen nicht, weil sie sonst im eigenen deutschen Vaterland als Deutsches Reich gar nicht arbeiten dürften. Und das noch über 60 Jahre nach dem Waffenstillstand ohne Friedensvertrag für das Deutsche Reich als tatsächliches Deutschland.

Das BRdvd-Gesetz ist somit reines aufgezwungenes Besatzungsrecht, was immer da vom tatsächlichen deutschen Recht bereinigt wurde, wo es den Siegermächten für einen Verstoß u.a. gegen die Haager Landkriegsordnung zum Schutze ihrer Kollaborateure angebracht war.

Zusätzlich zu den gegen Rechtbegehrende immer zu nutzenden Rechtsmissbrauchsgesetzen der BRdvd wie z. B. § 189 ZPO (Heilung

von Zustellungsmängeln) versperrt auch ein umfassender Anwaltszwang wirksam jede Rechtsmittelinstanz. Damit ist die Wegnahme der Postulationsfähigkeit und Entmündigung jederzeit gesichert. Und beruflich zugelassene Rechtsanwälte sitzen mit den Scheinrichtern und Staatsanwälten schlicht und einfach auf der selben Seite. Sie haben sich verschworen, das willkürliche und chaotische Rechtssystem der OMF-BRDvD nicht in Frage zu stellen und nicht anzugreifen. Sie verweigern deshalb jeglichen Vortrag in der Art und Weise, wie ihn der Rechtbegehrende nun selbst liefern muss.

Ein Deutscher wird zwar in der Bundesrepublik sein Recht nicht verlässlich durchsetzen können, aber er kann dann in einem zukünftigen deutschen Rechtsstaat beweisen, dass ihm Unrecht durch die BRDvD-Organen angetan wurde. Damit kann dann eine Organisation zur Durchsetzung von Schadensersatz- und Wiedergutmachungsansprüchen schon etwas anfangen.

Die in den Lehrbriefen vorgestellten Rechtstatsachen werden aus den Datensammlungen und Arbeitsergebnissen u. a. der JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal, des Arbeitskreises "Verfassung und Justiz" der Runden Tische in Deutschland, der Erfassungsstelle für BRDvD-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch in Clausthal, der Interim-Oberreichsanwaltschaft und dem Internet nach Quellenprüfung zusammengestellt. Ausführlicher wird in speziellen Lehrheften auf Einzelthemen abgehoben, s. Inhaltsverzeichnis.

B. Die Folgen des Fehlens gesetzlicher Richter in der OMF-BRDvD und in Deutschland

Ein freiheitlich demokratischer Rechtsstaat ist ein Staat, in dem es nicht nur ein Staatsvolk mit der Staatsangehörigkeit zu diesem Staat, ein eigenes Staatsgebiet und eine durch das Staatsvolk in freier Selbstbestimmung und geheimer Wahl angenommene Verfassung mit dem Einbezug einer freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) gibt. Der Rechtsstaat muss auch den unabhängigen, neutralen gesetzlichen Richter, das rechtliche Gehör und faire Gerichtsverfahren garantieren.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Camouflage eines Rechtsstaates in allen sechs Erfordernissen das genaue Gegenteil davon. Besonders fürchterlich für die deutschen und scheindeutschen Einwohner auf dem von der Bundesrepublik besetzten deutschen Reichsgebiet ist die grundsätzliche Verweigerung des gesetzlichen Richters; denn dadurch wird seit dem Beginn der Besetzung des Deutschen Reichs nur nichtiges und niemals rechtskräftiges Besatzungsrecht verkündet und durchgesetzt.

Bundesrepublikanische Juristen und Scheinrichter haben über Generationen hinweg vorgetäuscht, dass in der OMF-BRDvD eine rechtsstaatskonforme Justizgewährung gegeben ist. Erst die immer wieder vorkommenden unglaublichen Fehlleistungen der BRDvD-(Un)Rechtsprechung, bei der Urkundenfälschungen, Rechtsbeugung, Prozessbetrug und Verfolgung Unschuldiger mit einer Scheinrechtsprechung die Regel geworden ist, hat zur Erkenntnis verholfen, dass Deutsche nur noch durch Nichtjuristen kurz vor der entgeltigen Vernichtung des Deutschen Volkes als Nation erfahren können, was ihnen an Rechten nach dem verlorenen II. Weltkrieg geblieben ist.

Rechtsanwälte, Notare, Staatsrechtler, Lehrer, andere geschützte Berufe und beamtete Juristen können in der Bundesrepublik nur ihren Beruf ausüben, wenn sie sich dem Besatzungsrecht im Widerspruch zur Haager Landkriegsordnung verschworen haben.

Die Medien werden durch die politischen Parteien und Justitiare kontrolliert und verfälschen regelmäßig die deutsche Geschichte, damit sie noch eine Weile davon profitieren können. Ein Beispiel, das zeigt, dass sie dabei nicht einmal mehr bemerken, dass sie mit ihren Veröffentlichungen der OMF-BRDvD selbst den Spiegel vorhalten:

„Einen Unrechtsstaat DDR hat es für mich nicht gegeben, ohne Wenn und Aber.“
 Thüringens Linke-Landeschef **Knut Karschewsky** in der „Thüringischen Landeszeitung“ vom 27. Februar

DIE FAKTEN
 Die DDR war nach ihrem eigenen Verständnis ein „sozialistischer Rechtsstaat“. In der Praxis bedeutete dies die weitgehende Abhängigkeit der Justiz von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), deren bestimmende Rolle in der DDR-Verfassung festgeschrieben wurde. Die SED-Führung hatte direkten Durchgriff auf die Gesetzgebung, auch auf die Strafgesetzgebung. Ein unabhängiges Verfassungsgericht existierte nicht. Allerdings gab es in der DDR auch rechtliche Regelungen, die denen des Rechtsstaats Bundesrepublik Deutschland ähnlich waren, das Zivilgesetzbuch etwa. Die unpolitischen Teile des Strafgesetzbuchs der DDR ähnelten ebenfalls denen des anderen deutschen Staats. Weil dies so war, wurden auch nicht alle in der DDR gefällten Urteile im Zuge der Wiedervereinigung aufgehoben.

DER TEST
 Die Unabhängigkeit der Justiz, grundlegendes Kennzeichen eines Rechtsstaats, war in der DDR nicht gegeben. Das wirkte sich besonders dramatisch durch den Einsatz der Justiz als

politisches Kampfinstrument aus. Politische Gegner wurden mit Hilfe des Strafrechts verfolgt. Berühmt sind vor allem die Terrorurteile der fünfziger Jahre gegen Andersdenkende. Doch auch nach Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte durch die DDR wurde die Justiz noch systematisch zur Bekämpfung von Regimekritikern eingesetzt. Richter und Staatsanwälte waren größtenteils SED-Mitglieder. Die Möglichkeiten von Rechtsanwälten waren extrem eingeschränkt. Die Republikflucht galt als Straftatbestand, Todesstreifen und Schießbefehl sollten sie verhindern. Ein besonders perfides Beispiel von Polit-Justiz war die Verfolgung und Verurteilung von DDR-Bürgern mit dem Ziel, sie später gegen die Zahlung von West-Mark freizulassen. Nach 1990 wurde ein SED-Unrechtsbereinigungsgesetz verabschiedet, dessen wesentlichen Teil das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz bildet.

DAS FAZIT
 Zwar ist der Begriff Unrechtsstaat nicht exakt definiert. Dennoch verharmlost der Linkspolitiker die unrechtmäßigen Zustände in der DDR.

18 DER SPIEGEL 10/2009

Deshalb begraben wir heute mit fundierten Belegen einmal gemeinsam die Fiktion, dass es in der Bundesrepublik des nur angeblich wiedervereinigten und garantiert nicht souveränen Deutschlands gesetzliche Richter gibt, die nach dem Prinzip der Gewaltentrennung wirklich unabhängig von der Exekutive sind. Aufmerksame Zentralkurierleser haben es schon mitbekommen, dass es solche in der Bundesrepublik schon deshalb nicht gibt, weil

1. bundesrepublikanische Richter durch die Justizminister ausgewählt, bestellt und gesteuert werden. Das ist aber nur ein Grund für den Nachweis, dass es in der Bundesrepublik niemals gesetzliche Richter gegeben hat oder geben kann.

Der wesentliche und planmäßige Entzug des gesetzlichen Richters geschieht seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland

→ (OMF-BRD vor dem 29.09.1990 und OMF-BRDvD ab dem 03.10.1990)

nach tatsächlich in immer der gleichen Art und Weise zusätzlich durch

2. Verweigerung von rechtskonformen Geschäftsverteilungsplänen
3. Fälschung der Eingangsbestätigung für Gerichtspost
4. Verweigerung des gesetzlichen Gerichtsstandes
5. Aushebelung der Gesetze zur Ablehnung befangener Richter
6. Entzug des gesetzlichen Richters durch Anwaltszwang
7. Entzug des gesetzlichen Richters durch Rechtsmissbrauch
8. Entzug des gesetzlichen Richters durch Vorlageverweigerung
9. Missbrauch des Richterprivilegs
10. Willkürlichen Entzug der Geschäfts- und Prozessfähigkeit
11. Versagen der Richterdienstaufsicht durch unwillige Politiker und Gerichtspräsidenten
12. Ausnahmegerichtbarkeit für Richter und Anwälte, Notare und Steuerberater
13. Femegerichte mit öffentlich unbekannter Besetzung und Vorverurteilung!
14. **Grundsätzliche Rechtswegsperre als ultima ratio**

Bevor ausführlicher in insgesamt 14 dazu gehörenden Lehrbriefausgaben mit begleitenden Prozessformularentwürfen für Gerichtsverfahren zu den einzelnen Methoden der bundesrepublikanischen Besatzerjustiz bei der grundsätzlichen Verweigerung des gesetzlichen Richters in der BRdVd nach dem Grundgesetz eingegangen wird, ist zuerst zu klären, was das grundsätzliche Fehlen solcher gesetzlicher Richter tatsächlich für ein aufgezwungenes Besatzungsrechtssystem bedeutet.

Die bundesrepublikanische Rechtsprechung ist inzwischen durch die ca. 25.000 ständigen scheingesetzlichen Richter dermaßen durcheinander gebracht, dass man mühelos immer auch für jeden Rechtsvortrag die entsprechende scheingerichtliche Entscheidung findet.

Es ist deshalb eine besondere klammheimliche Freude eines durch eine schon 17 Jahre andauernde richterliche Grundbuchfälschung am AG CLZ (Az. 4 C 370/02) Geschädigten, wenn er in Kommentaren zur Gesetzgebung und Rechtsprechung nun das Folgende liest:

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZZP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheidung vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Was bedeutet also nun das Fehlen gesetzlicher Richter für die angeblich doch zu beachtende höchstrichterliche Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland? Eine Katastrophe!

Das grundsätzliche Fehlen gesetzlicher Richter heißt nämlich nichts anderes, als dass in der Bundesrepublik nicht einmal eine erste Instanz von BRdVd-Gerichten beendet werden konnte oder kann. Das wissen auch alle bundesrepublikanischen Juristen und dennoch jagen sie Rechtbegehrende immer noch mit irreführenden und gelogenen Rechtsmittelbelehrungen durch kostspielige Rechtsmittelinstanzen, in denen sie durch den Anwaltszwang vollständig entmündigt Hab und Gut riskieren.



"Gut dass der Prozess endlich zu Ende ist, nachdem unsere Parteien gänzlich ruiniert sind!"

Sieht man einmal davon ab, dass bundesrepublikanische Juristen und Staatsrechtler prinzipiell nicht zwischen Verfassung und Grundgesetz, Staat und Besatzungsherrschaft, Staatsangehörigkeit "Deutsch" und "Deutsches Reich" sowie allen sonstigen Brüchen zwischen deutschem Recht und bundesrepublikanischem Besatzungsrecht unterscheiden wollen, um das Deutsche Volk weiterhin zu ihrem Nutzen für die UN- und EU-Mitglieder zu versklaven, so reichen doch diese ersten Erläuterungen aus, um dem Lug und Trug vorgeblich gesetzlicher Richter in der Bundesrepublik den Garaus zu machen.

Das heißt aber auch, dass jeder durch die bundesrepublikanische Justiz oder Behörden Geschädigte tatsächlich niemals aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen verfolgt worden ist. Er hat schon aufgrund des Stillstandes der Rechtspflege im Deutschen Reich einen unverjährbaren Wiedergutmachungsanspruch gegen seine Peiniger persönlich. § 245 Reichszivilprozessordnung lautet nämlich, Zitat Anfang:

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

Zitat Ende!

Die Bundesrepublik Deutschland als aus Verwaltungseinheiten in den Besatzungszonen zusammengefasstes Besatzungskonstrukt hat diesen Paragraphen zwar in § 245 BRD-ZPO wortwörtlich übernommen, war aber am II. Weltkrieg mangels Existenz noch gar nicht beteiligt. Es sind die Reichsgerichte, denen durch die Schaffung der Bundesrepublik weiterhin immer noch das Tätigwerden versperrt werden sollte.

Bundesrepublikanische Gerichte und Strukturen waren nach dem Waffenstillstand angeblich selbst nach gerichtlichen Entscheidungen nur treuhänderisch für das Deutsche Reich tätig, s. z. B. OLG Hamburg vom 07.12.1948 (MDR 1947, S. 223 ff.)

Die alliierten Besatzer haben also auf deutschem Reichsgebiet ihre Marionetten eingesetzt, die ihnen dann als angebliche Treuhänder für das Deutsche Reich durch scheingerichtliche Entscheidungen in tatsächlicher nichtiger Selbstkontrahierung die fortwährende Ausplünderung und schleichende Vernichtung Deutschlands durch Besatzungsrecht zugestanden haben.

Und es machen die bundesrepublikanischen, nicht gesetzlichen Scheinrichter als Schwarz-, Lila- und Rotkittel im Rechtsstaatsgarten des Deutschen Reichs immer noch so, bis sie endlich durch das ganze tatsächlich nur Deutsche Volk zur Rechenschaft gezogen werden können.



Titelbild von Karl-Helmut Fehn,
Glücklicher Rechtsstaat, Prometheus-Verlag 1991, ISBN 3-926613-01-7

C. Einführung zum nachfolgenden Prozessformularentwurf

Grundsätzlich braucht ein nicht gesetzlicher Richter gar nicht erkannt oder abgelehnt zu werden. In einem Rechtsstaat kann er keine rechtskräftigen richterlichen Handlungen durchführen oder gar gerichtliche Entscheidungen treffen. Das stört natürlich keinen in der OMF-BRDvD beruflich zugelassenen Juristen. Sie beachten solche Vorträge einfach nicht.

Es gibt bekanntlich in Gerichtsverfahren grundsätzlich mehrere Verfahrensabschnitte, in denen die nachfolgenden Rechtstatsachen

angeführt werden können - und werden müssen, wenn man die Beweislage für eine spätere Neubearbeitung im zukünftigen wirklichen Rechtsstaat Deutschland schaffen will. Mehr dazu findet man im Lehrheft 090103.

Zunächst kann man in der Phase der Identitätsprüfung grundsätzlich die Gerichtsbesetzung prüfen und infragestellen. Das Recht aus der Strafprozessordnung nach § 222 a (Mitteilung der Gerichtsbesetzung) ist in Verbindung mit § 25 StPO (Richterablehnung) auch entsprechend im Zivilprozess nach §§ 41 (Ausschluss eines Richter kraft Gesetz), § 42 (Ablehnung eines Richters) ff. und an den Sondergerichten (Finanzgericht, Verwaltungsgericht, Sozialgericht etc.) entsprechend zu nutzen, wie es aber die bundesrepublikanische Gesetzgebung lediglich vortäuscht.

Aufgrund der Gliederung von Gerichtsverfahren in die verschiedenen Verfahrensabschnitte, insbesondere

1. Identitätsprüfung
 - 1.1. Prüfung des gesetzlichen Gerichtsstandes
 - 1.2. Prüfung des gesetzlichen Richters
 - 1.2.1. Frage nach dem Legitimationsnachweis
 - 1.2.2. Frage nach der Vorbeschäftigung für eine Partei
 - 1.2.3. Frage nach der Abhängigkeit zu einer Partei
 - 1.3. Aussetzungsanträge
 - 1.4. Ablehnung der nicht gesetzlichen Richter
2. Vortrag des Sachverhaltes, bzw. Verlesung der Anklage

usw.

kann man die nachfolgend vorgetragenen Rechtstatsachen mehrfach verwenden. Man muss das auch, weil die BRdVd-Juristen sowieso kein rechtliches Gehör zu den einzelnen Anträgen mehr gewähren werden und deshalb in jedem weiteren Antrag solche Tatsachen zum Recht neu vorzutragen sind, wenn man seine Rechte in den nachfolgenden scheinrechtlichen Rechtsmittelinstanzen reklamieren will. Das bundesrepublikanische Justizgewährungssystem hat nämlich unzählige, glatt kollusiven Hürden für Rechtsmittelbegründungen errichtet, die sich jedenfalls mit § 139 ZPO nicht mehr in Einklang bringen lassen. Man muss schon relativ schnell begreifen, dass bundesrepublikanische Scheinrichter keinerlei Erkenntnisfähigkeit vortäuschen, um ihren Arbeitsanfall durch rechtmisbräuchliche Verfahrensabweisungen zu minimieren.

Natürlich sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zu der Tatsache, dass in der BRdVd keine gesetzlichen Richter existieren, nach den Verfahrensabschnitten mit dem zugehörigen Antrag zu kombinieren. Dafür werden Beispiele gezeigt.

Zunächst muss aber noch auf eine weitere Problematik hingewiesen werden. In der Bundesrepublik Deutschland werden auch alle Wahlen planmäßig gefälscht, s. auch Zentralkurier Nr. 2, 1. Jahrgang vom 21. August 2008.

Nachdem durch die erste, noch vergebliche Anfechtung der Bundestagswahlen 2005 sowohl die Parteipolitiker als auch die Juristen allgemein mitbekommen haben, dass deutsche Bürgerrechtler jetzt systematisch den bundesrepublikanischen Justizterror analysieren und das Rechtschaos zum Gegenangriff darauf nutzen, haben sie sich bemüht, zahlreiche dadurch in den Focus gelangte dubiose, bis dahin noch benutzte Reichsgesetze, zu streichen. Bis zum 24. April 2006 hat beispielweise auch in der Bundesrepublik Deutschland gefolgendes gegolten:

Verordnung

zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung

Vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403, BGBl. III, 1. Lfg. S. 26)

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit übergangsweise verordnet:

Artikel I

Gliederung der Gerichte

§ 1 [Errichtung, Aufhebung, Verlegung — Amtsgerichtsbezirk]

(1) Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes wird durch *Reichsgesetz* angeordnet.

(2)

(3) Stadt- und Landgemeinden, die mit ihrem ganzen Gebiet einheitlich einem Amtsgericht zugeteilt sind, gehören dem Bezirk dieses Gerichts mit ihrem jeweiligen Gebietsumfang an.

§ 2 [Zuweisung von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit]

Der *Reichsminister der Justiz* entscheidet über

1. bis 5. (*überholt*)

6. die Zuweisung von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus den Bezirken mehrerer Oberlandesgerichte an ein Oberlandesgericht.

Artikel II

Amtsgerichte

§ 3 [Zweigstellen eines Amtsgerichts — Gerichtstage]

Der *Reichsminister der Justiz* kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes eines Amtsgerichts Zweigstellen errichtet oder Gerichtstage abgehalten werden.

§ 4 [Vertretung des aufsichtführenden Amtsrichters]

(1) (*überholt*)

(2) Der *Reichsminister der Justiz* kann einen oder mehrere Amtsrichter zu ständigen Vertretern des aufsichtführenden Amtsrichters bestellen. Wird kein ständiger Vertreter bestellt oder ist dieser behindert, so wird der aufsichtführende Amtsrichter durch den dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder durch den der Geburt nach ältesten Amtsrichter vertreten. Der *Reichsminister der Justiz* kann Grundsätze für die Vertretung des aufsichtführenden Amtsrichters aufstellen.



§§ 5 und 6 (aufgehoben)

Artikel III

Landgerichte

§ 7 [Geschäftsverteilung — Vertretung des Landgerichtspräsidenten]

(1) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Verteilung der Geschäfte bei den Landgerichten und für die Vertretung des Landgerichtspräsidenten aufstellen. Er bestellt den ständigen Vertreter des Präsidenten (§ 66 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(2) Die Zahl der Zivil- und Strafkammern bei den Landgerichten bestimmt der Landgerichtspräsident; der Oberlandesgerichtspräsident kann ihm Weisungen hierfür erteilen.

(3) (überholt)

(4) Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und ihre regelmäßigen Vertreter werden vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer vom Landgerichtspräsidenten bestellt. Sind mehrere Kammern für Handelssachen gebildet, so verteilt er in gleicher Weise die Geschäfte unter sie.

(5) (überholt)

Artikel IV

Oberlandesgerichte

§ 8 [Geschäftsverteilung — Vertretung des Oberlandesgerichtspräsidenten]

(1) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Verteilung der Geschäfte bei den Oberlandesgerichten und für die Vertretung des Oberlandesgerichtspräsidenten aufstellen. Der ständige Vertreter des Präsidenten (§ 66 Abs. 2, § 117 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ist der Vizepräsident des Oberlandesgerichts.

(2) Die Zahl der Zivil- und Strafsenate bei den Oberlandesgerichten bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident; der Reichsminister der Justiz kann ihm hierfür Weisungen erteilen.

Artikel V

Staatsanwaltschaft

§ 9

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nichtrichterliche Beamte.

Artikel VI

Hilfsrichter

§ 10 (aufgehoben)

**VO zur einheitlichen Regelung
der Gerichtsverfassung**

**Schöffen und Geschworene — Geschäftsstellen und Gerich-
tsvollzieher — Justizverwaltung**
§§ 11—14



Artikel VII

Schöffen und Geschworene

§ 11 *(aufgehoben)*

Artikel VIII

Geschäftsstellen und Gerichtsvollzieher

§ 12

Der Reichsminister der Justiz erläßt die allgemeinen Anordnungen für die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften und für die Gerichtsvollzieher.

Artikel IX

Justizverwaltung

§ 13 [Erledigung der Geschäfte der Justizverwaltung]

Die Präsidenten der Gerichte, die aufsichtführenden Amtsrichter, der Generalbundesanwalt, die Leiter der Staatsanwaltschaften und die Vorsteher der Gefangenenanstalten haben nach näherer Anordnung des Reichsministers der Justiz die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung zu erledigen. Sie werden im Falle der Behinderung in diesen Geschäften durch ihren ständigen Vertreter vertreten und können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Beamten zu den Geschäften der Justizverwaltung heranziehen.

§ 14 [Ausübung der Dienstaufsicht]

(1) Die Dienstaufsicht üben aus

- 1. der Reichsminister der Justiz über sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefangenenanstalten . . . (überholt)**
- 2. (gegenstandslos)**
- 3. der Oberlandesgerichtspräsident und der Landgerichtspräsident über die Gerichte ihres Bezirks,**
- 4. der aufsichtführende Amtsrichter über das Amtsgericht,**
- 5. (überholt)**
- 6. der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht und der Oberstaatsanwalt beim Landgericht über die Staatsanwaltschaften, der Generalstaatsanwalt auch über die Gefangenenanstalten des Bezirks, . . . (überholt)**
- 7. der Vorsteher des Badischen Notariats, der Leiter der Anwaltschaft und der Vorsteher der Gefangenenanstalt über die unterstellte Behörde.**

(2) Dem Landgerichtspräsidenten steht die Dienstaufsicht über ein mit einem Präsidenten besetztes Amtsgericht nicht zu.

(3) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, bei welchen Amtsgerichten der Präsident die Dienstaufsicht über andere zum Bezirk des übergeordneten Landgerichts gehörigen Amtsgerichte an Stelle des Landgerichtspräsidenten ausübt.



§ 15 [Dienstaufsichtsbereich]*)

Die Dienstaufsicht über eine Behörde erstreckt sich zugleich auf die bei ihr angestellten oder beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Dienstaufsicht des aufsichtführenden Amtsrichters beschränkt sich jedoch, (wenn ihm nicht die Zuständigkeit für die im § 5 Abs. 1 bezeichneten Anordnungen übertragen worden ist), auf die ihm bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten nichtrichterlichen Beamten, die Angestellten und Arbeiter; die Dienstaufsicht des Leiters der Staatsanwaltschaft, sofern er nicht Oberstaatsanwalt ist, beschränkt sich auf die nicht dem höheren oder dem Staatsanwaltschaftsdienst angehörigen Beamten.

§ 16 [Dienstvorgesetzter — Rügen — Ermahnungen]

(1) Wer die Dienstaufsicht über einen Beamten ausübt, ist Dienstvorgesetzter des Beamten.

(2) In der Dienstaufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu einer sachgemäßen Erledigung zu ermahnen.

§ 17 [Erledigung von Beschwerden]

(1) Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung werden im Dienstaufsichtswege erledigt.

(2) Über Aufsichtsbeschwerden, die sich gegen einen im ersten Rechtszuge vom Präsidenten eines Amtsgerichts erlassenen Bescheid richten, entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident endgültig, wenn für Beschwerden dieser Art bestimmt ist, daß die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten endgültig ist.

Artikel X

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 18 [Übertragung der Befugnisse]

Der Reichsminister der Justiz kann die Ausübung der ihm in dieser Verordnung übertragenen Befugnisse auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Präsidenten der Gerichte und Leiter der Staatsanwaltschaften übertragen.

§§ 19 und 20 (überholt bzw. aufgehoben)

§ 21 [Inkrafttreten]

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften getroffenen Anordnungen bleiben in Kraft, soweit nichts Abweichendes in dieser Verordnung bestimmt ist oder noch bestimmt wird.

* § 15: Kurzdruck bedeutet gegenstandslos

Laut Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I, Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 24. April 2006 wurde das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 bekannt gemacht, Zitat Anfang:

Artikel 21 (Aufhebung der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung)

Die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-5, veröffentlichten, bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Zitat Ende!

Nun sind aber alle bundesrepublikanischen Scheinrichter älter als 3 Jahre und die meisten sind auch schon länger im Dienste der Justiz als seit der **Aufhebung der GVerfRegIV im April 2006 nur für die Bundesrepublik** verstrichen sind.

Abgesehen davon, dass die Bundesrepublik gar keine Reichsgesetze aufheben oder beseitigen kann, kann man also die BRdVd-Scheinrichter und Staatsanwälte getrost fragen, mit welcher Legitimation durch welchen Reichsminister der Justiz sie eigentlich gegen Staatsangehörige des Deutschen Reichs handeln.

In der Identitätsprüfungsphase vor BRdVd-Gerichten hat man bestimmte Rechte zur Ablehnung des Gerichtsstandes (entsprechend §§ 6 a, 16 StPO) und der Gerichtsbesetzung wegen bis dahin entstandener Ablehnungstatsachen (entsprechend §§ 25, 222 b StPO), die man bei Einlassung zur Sache, Vorlesung der Anklageschrift, Vorstellen des Tatbestandes grundsätzlich verliert.

Deshalb wollen BRdVd-Scheinrichter immer ganz schnell zur Sache kommen. Ein Rechtbegehrender darf aber in der Identitätsprüfung nur seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Staatsangehörigkeit benennen. Schon Angaben zum Familienstand, zur Adresse oder zum Beruf sind wegen der möglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Identitätsprüfung zu unterlassen, s.

Gerhard Schäfer, Die Praxis des Strafverfahrens, Verlag Kohlhammer, Rn. 905! Dann muss er erst seine Anträge zur Prüfung des Gerichtsstandes und der Gerichtsbesetzung stellen, damit er noch rechtzeitig seine Ablehnung der sowieso nicht gesetzlichen Richter in den Gerichtsakten unterbringt.

Bei jeder Antragsablehnung ist sofort Widerspruch gegen die Ablehnung einzulegen, da sonst Revisionsrechte verloren gehen.

Die folgenden Prozessformulare beschäftigen sich also vorrangig mit der Suche nach dem gesetzlichen Richter und dienen als Anregung, sich für persönliche Verfahrensgänge mit BRdVd-Juristen solche angepassten schriftlich vorzubereiten.

Die ständige Missachtung selbst erheblicher Vorträge zum Sachverhalt hat nun die Wirkung, dass man in den verschiedenen Verfahrensabschnitten Vortragswiederholungen braucht. Dadurch wird der Umfang einer Rechtsbeugung Zug um Zug deutlicher. Denn selbst minderbemittelte und lernunfähige Volljuristen können nach der zweiten und dritten Wiederholung von offenkundigen Tatsachen unter jeweils wechselnden Aspekten kaum noch auf Blödheit plädieren, wenn es an die große Strafverfolgung gehen soll.

Es ist auch niemand gehindert, sich zu wiederholen, damit die Volljuristen der BRdVd solche Vorträge in der Erkenntnis unterbrechen, dass etwas ja schon vorgetragen sei. Damit wird der Nachweis geführt, dass solche Juristen mindesten noch soweit erkenntnisfähig sein könnten, dass sie rein mechanisch wiederholte Vorträge bemerkt haben. Wenn sie also nicht grundsätzlich als Kranke nicht gesetzliche Richter sein könnten, machen sie sich dann als vermutlich Gesunde sogar unmittelbar der Rechtsbeugung und des Hochverrates verdächtig.

D. Prozessformular und seine Anwendungsmöglichkeiten

Die nachfolgend vorgestellten Prozessformulare im Kampf um den gesetzlichen Richter wurden bereits ausgiebig verwendet. Es handelt sich um Anträge vorrangig aus Straf- und Finanzgerichtsverfahren, die regelmäßig ohne Begründung einfach wie folgt abgelehnt werden, Zitat Anfang:

Der Antrag Nr. X wird abgelehnt.

Zitat Ende!

Der Leser kann daraus erkennen, dass die befassten BRdVd-Juristen wissen, dass sie sich nicht auf eine Diskussion der vorgetragenen Rechtstatsachen einlassen können, weil dann ihre vorgetäuschte Rechtsstaatlichkeit sofort zerplatzt ist. Allerdings ist mit einer solchen Abfuhr neben dem gesetzlichen Richter gleich auch noch das rechtliche Gehör und das faire Verfahren verweigert, was immer wieder zu Beweis Zwecken zu provozieren ist.

Es sollten also in der Identitätsphase schon folgende Anträge gestellt werden:

1. Anträge zu offenkundigen Tatsachen bezüglich des fehlenden gesetzlichen Richters
2. Anträge auf Nachweis der Staatsangehörigkeit des Gerichtspersonals
3. Anträge auf Auskunft der Vorbeschäftigung für eine Partei
4. Anträge auf Vorlegen der Legitimation als gesetzlicher Richter
5. Ablehnung des Gerichtsstandes wegen nichtstaatlicher Gerichte nach § 15 GVG
6. Ablehnung der Juristen als befangen und nicht gesetzliche Richter nach Art.101(2) GG

Da einige dieser Anträge wie die Ablehnungsanträge entsprechend § 25 StPO auch nach § 24 StPO jederzeit bei Verfahrensleitungsfehlern, ungebührlicher Behandlung und parteiischem Verfahren mit neuen, gerade entstandenen Begründungen in allen übrigen Verfahrensabschnitten wiederholt werden können, werden in diesem Lehrheft erst einmal einige der wichtigsten Anträge erläutert.

Alein dadurch wird der Bundesrepublik Deutschland bei der Vortäuschung gesetzlicher Richter, die tatsächlich lediglich Vollstrecker des Besatzungsregime sind, die Maske herunter gerissen.

D.1. Forderung eines Legitimationsausweises von der Gerichtsbesetzung

Partei-Bezeichnung
Anschrift

ISENSEE, J., Das legalisierte
Widerstandsrecht, Seite 41 ff.

Gerichtsstand

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen
effektiven Rechtsschutz..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das
Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur
soweit, wie der effektive staatliche
Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des
Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in
denen ausnahmsweise keine gerichtliche
Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme
einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane
unzumutbar ist."

Vorgang/Sachverhalt Ihr Zeichen: Sendung Mein Zeichen: Datum

Prüfung der Richterlegitimation

Antrag Nr. _____ auf Feststellung der Legitimation als Richter

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdVd) seit dem 03.10.1990 die Vorlage der Urkunden zur Bestellung als Richter am befassten Gericht mit Angabe des Bestellers, Einsicht in die Dienstausschreibung und den dazu gehörenden Bundespersonalausweisen von allen dem Gericht in diesem Verfahren als Richter zugeordneten Personen, welche zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsbesetzung und zur Prüfung, ob es sich um gesetzliche Richter handelt, notwendig sind.

Begründung:

Es besteht unwiderlegbare Klarheit, daß die Justizminister(in) in der BRdVd nur zur zweiten (vollziehenden) und nicht zur dritten (rechtsprechenden) Gewalt gehören können. Sie sind also nicht im Besitz rechtsprechender Staatsgewalt und können sie daher auch niemandem übertragen.

Justizminister sind auch nur auf Zeit gewählt und können keine rechtskräftigen Bevollmächtigungen aussprechen, die länger als ihre eigene Bevollmächtigung gelten können.

Insoweit wird weiterhin auf die verfassungswidrige Lebenszeitbestellung von Richtern/Beamten verwiesen. Demokratie ist Herrschaft nur auf Zeit, und kein auf vier Jahre gewählter Minister kann über seine eigene Legitimationszeit hinaus andere GG-gemäß legitimieren, eben so wenig wie ein Inhaber vollziehender Staatsgewalt anderen rechtsprechende GG-gemäß übertragen kann, arg. Dig-Ulpian 50, 17, 54: nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet (niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat).

Richter sind also z.Z. nur Inhaber vollziehender Gewalt, und gesetzliche gibt es in der BRdVd nicht = Dauerentzug = Dauerverletzung des Art. 101(1)2 GG.

Die nachfolgende Internetrecherche beweist, dass den Juristen der BRdVd dieser Rechtsgrundsatz bekannt ist, was am befassten Gericht zur Zeit aber noch ignoriert wird.

[Ruhr-Universität Bochum](#)

[Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht](#)
[Prof. Dr. Karlheinz Muscheler](#)

Seminar WS 2005/06 » [Seminararchiv](#) » [Downloads](#) » [Startseite](#)

Seminar WS 2005/06: Lateinische Rechtsregeln -Handwerkszeug oder Bildungsballast?-

1.	falsa demonstratio non nocet	Wiersig, Christina	PDF
2.	pacta sunt servanda	Antunes de Oliveira Kriese, Teresa Sofia	PDF
3.	protestatio facto contraria non valet	Behling, Thorsten	PDF
4.	impossibilium nulla est obligatio	Metzler, Martin	PDF
5.	periculum est emptoris	Süllow, Alina	PDF
6.	dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est	Neumann, Saskia	PDF
7.	fur semper in mora	Kaya, Nevin	PDF
8.	nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet	Kluge, Stephanie	PDF
9.	mater semper certa est; pater est, quem nuptiae demonstrant	Heinemann, Robert	PDF
10.	in praeteritum non vivitur	Maeßen, Charlotte	PDF
11.	semel heres semper heres	Mansouri, Scharareh	PDF
12.	paterna paternis, materna maternis	Gantenbrink, Matthias	PDF
13.	iudex non calculat	Karim, Melanie	PDF
14.	iura novit curia	Beuvers, Hester	PDF
15.	nicht vergeben	nicht vergeben	
16.	conceptus pro iam natur habetur (§§ 1923 II, 84 BGB)	Ko, Sang Hyun	PDF

Der entsprechende Fachaufsatz von Stephanie Kluge kann jederzeit im Selbstleseverfahren zur Kenntnis genommen werden, so dass die 38 Seiten dazu hier zur Beschleunigung des Verfahrens im zu protokollierenden Einverständnis mit dem Gericht nicht zu verlesen werden brauchen.

Auch der oben angeführte Internetauszug belegt erschreckend, dass selbst in der juristischen Grundausbildung bekannt ist, dass es in der BRdVd keine gesetzlichen Richter geben kann und die Justiz längst zu einem Spielball der politischen Interessen verkommen ist und keine rechtsstaatskonforme Rechtsprechung von dieser erwartet werden konnte und kann. Insoweit ist es auch müßig, noch Entscheidungen aus dem befassten Gericht als rechtsstaatskonforme Rechtsprechung anzusehen.

In o.g. Sache vermutet die Partei also eine fehlende Legitimation aller befassten Juristen, um entsprechend der dann falschen Rechtsbelehrung in der Ladung in dieser Sache überhaupt tätig werden zu dürfen, auch unter weiteren Gesichtspunkten.

Sie beantragt daher den Nachweis:

- 1.) dass der Reichsminister der Justiz gemäß Artikel 9, § 14 Abs. 1 Nr.1 GVerfRegIV, die Dienstaufsicht über sämtliche Gerichte und damit auch über das befasste hat.
- 2.) dass der Reichsminister der Justiz gemäß Artikel 8, § 12 GVerfRegIV, die allgemeinen Anordnungen für die Geschäftstellen der Gerichte erlässt.
- 3.) dass für das Gericht und für alle angeblich bediensteten gesetzlichen Richter, in diesem Fall für die befassten, von dem Reichsminister der Justiz eine Anordnung gemäß Artikel 9, § 13 GVerfRegIV vorliegt, welche die Zuweisung dieses Geschäftes bzw. dieser hier angeblich anhängigen Sache, belegt und gesetzlich legitimiert.
- 4.) dass die befassten BRdVd-Juristen am Gericht die gesetzlichen Legitimationen des für sie zuständigen Reichsministers der Justiz haben und oder ihnen selbige nie erteilt wurden, um als Richter am Nds. FG überhaupt tätig werden zu dürfen.

Die Partei beantragt daher unverzichtbar, dass die mit der Sache sich befassen Wollenden am Gerichtsstand aus triftigem Grund ihre vorgebliche "Bestellungsurkunde zum Richter" des für sie zuständigen Reichsministers der Justiz bzw. Reichsministerium der Justiz, unverzüglich vorlegen und unwiderlegbar nachweisen.

Danach wird die Partei getrennt von diesem Schreiben nochmals Stellung nehmen und insoweit beantragt sie grundgesetzgemäßes rechtliches Gehör.

Unabhängig davon, wird gerügt, dass die - Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung - durch den bundesrepublikanischen Bundestag wegen unwiderlegbar gefälschter Bundestagswahlen nicht beseitigt werden konnte.

Es werden daher ausdrücklich folgende Auskünfte beantragt:

- 1.) Welcher Reichsminister der Justiz, gemäß Artikel 9, § 14 Abs. 1 Nr.1 GVerfRegIV, die Dienstaufsicht über sämtliche Gerichte und damit auch über das befasste hat?
- 2.) Welcher Reichsminister der Justiz, gemäß Artikel 8, § 12 GVerfRegIV, die allgemeinen Anordnungen für die Geschäftstellen der Gerichte, insbesondere für das befasste Gericht erlässt?
- 3.) Von welchem Reichsminister der Justiz das befasste Gericht und die angeblich bediensteten gesetzlichen Richter, eine Anordnung gemäß Artikel 9, § 13 GVerfRegIV erhalten haben, um das ihnen, in diesem Fall (angeblich) zugewiesene Geschäft, zu erledigen?
- 4.) Über welche gesetzliche Legitimation des für ihn zuständigen Reichsministers der Justiz verfügen die Richter am befassten Gericht, um überhaupt als gesetzliche Richter tätig werden zu dürfen ?
- 5.) Welcher Oberreichsanwalt, hat gemäß § 14 Abs. 1 Nr.5 GVerfRegIV, die Dienstaufsicht über die Reichsanwaltschaft ?

Rein vorsorglich wird hiermit auch ein „richterlicher“ Hinweis beantragt, insofern die Richter am befassten Gericht, den unwiderlegbaren Nachweis glauben erbringen können, dass sie legitimierte und gesetzliche Richter trotz der weiterhin geltenden GVerfRegIV sind.

Justizminister sind wie alle übrigen, scheinbar demokratisch rechtsstaatlich Gewählten in der BRdVd auch nur durch Wahlunterlagenfälschung, Wählertäuschung und Wahlbetrug in das Amt gelangt, weil Hunderttausende von Nichtdeutschen und Staatenlosen mit ihren zur Täuschung im Rechtsverkehr irreführend ausgestellten Bundespersonalausweisen eine nicht sprachkorrekte Staatsangehörigkeit "deutsch" an den Wahlurnen ausgeben, obwohl sie nach GG Art. 116 in Verbindung mit EGBGB § 5, RuStAG von 1913, § 1, und StAG von 1999, § 1, die unmittelbare Reichsangehörigkeit nicht besitzen. Die deutsche Staatsangehörigkeit heißt klar, deutlich und nicht absichtlich irreführend nur: "Deutsches Reich"!

Wählen dürften zur Erhaltung des völkerrechtlich verbrieften Selbstbestimmungsrechtes nur tatsächliche Deutsche selbst nach GG Art. 116 (1) in einem souveränen Deutschland, damit Völkermord verhindert werden kann.

Aus obig genannten Gründen können die Justizminister in der BRdVd niemals gesetzliche Richter ernennen oder ernannt haben.

Die gegenteilige Praxis führt zur Ernennung von Richtern, die höchstens vollziehende Staatsgewalt, das einzige, was der Justizminister hat und übertragen kann, haben, was damit zum massenhaften, flächendeckenden Entzug des gesetzlichen Richters im gesamten Bereich der Rechtspflege in der BRdVd geführt hat.

"Unter den in der Bundesrepublik obwaltenden Verhältnissen von den Gerichten Gerechtigkeit zu fordern, ist illusionär" (Willi Geiger, ehemaliger Bundesverfassungsrichter 1982)

Keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung, Justiz im Würgegriff der Politik (Deutscher Richterbund e.V. in Allgäuer Zeitung vom 31.1.2002), richterliche Unabhängigkeit = verlogene Angelegenheit und von unabhängigen Gerichten zu sprechen = Verletzung der Wahrheit (VerfGHPräs NW Dr. Paulus van Husen in „Die Entfesselung der Dritten Gewalt“, 1951, AöR 78 = 1953, S. 49, 55, 57).

Zum Aufbau einer rechtsstaatkonformen Justizgewährleistung mit der Schaffung gesetzlicher Richter sind in Deutschland zuerst die Bedingungen für eine GG-gemäße Rechtspflege durch Verwirklichung der GG-rechtsstaats-konstitutiven, arg. Art. 79(3), 20(2) GG,

Verfassungsgrundsätze - Volkshoheit und Gewaltentrennung - mittels StA- und Richterwahl auf Zeit durchs Volk wie in der Schweiz und den USA herzustellen, sonst besteht lediglich die Gewalteneinheitstyrannis (Montesquieu), und allein schon ohne Rationalität ist die Rechtspflege von einer Gewalt- und Willkürherrschaft, vgl. § 92(2) Nr. 6 StGB, nicht zu unterscheiden, ist also eine.

„Eine Gesellschaft, in der die Garantie der Menschenrechte nicht gesichert und die Gewaltentrennung nicht geregelt ist, hat keine Verfassung“, Art. 16 der französischen Erklärung der Menschenrechte 1789.

Der gegenwärtige Zustand ist wegen Verstoßes gegen die GG-rechtsstaatskonstitutiven, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 20(2) GG, grundgesetzwidrig und verunmöglicht GG-gemäße Rechtsprechung, denn es ist ausgeschlossen, daß Richter, ohne daß die Voraussetzungen des GG-Rechtsstaats gegeben sind, dennoch GG-gemäße rechtssprechende Staatsgewalt ausüben, weil niemand eine Sache ohne ihre Voraussetzungen betreiben kann.

Immer wenn man dieses Fehlen GG-gemäßer Rechtsstaatlichkeit rügt, verweigern so genannte BRdVd-Richter eine rationale Auseinandersetzung, die, wie sie alle wissen, nur das Eingeständnis ihres grundgesetzwidrigen Status sein kann, und geben für die Ablehnung von Anträgen auf Verfahrensaussetzung, bis diese Richter-/Staatsanwalts-Wahl auf Zeit durchs Volk erfolgt ist, nur irrationale, also wiederum verfassungswidrige Scheinbegründungen an, etwa i.d.S., Richterwahl durchs Volk sei gesetzlich nicht vorgesehen o. Ä., obwohl die Aussetzungsvoraussetzungen nach § 245 ZPO, ggf. analog, mit der unwiderlegbaren Tatsache des Stillstands GG-gemäßer Rechtspflege vorliegen.

Strafanzeigen der von der grundgesetzwidrigen Rechtspflege Geschädigten wegen Verdachts auf Rechtsbeugung und Verfassungshochverrat im Amt werden nie rechtsstaatskonform bearbeitet.

Vielleicht billigen die BRdVd-Juristen auch am befassten Gericht gar die entsprechenden Absichts- und Endberichte der StA, solche Ermittlungsverfahren einzustellen oder gar nicht erst einzuleiten.

Die Verfassungswidrigkeit der real existierenden BRdVd ohne Rechtsgrundlagen ist in der Bevölkerung weit bekannt und wird in den Internet- Medien auch jedermann zugänglich gemacht.

„Hohe Richterämter in Deutschland werden zunehmend als Beute der Parteien verteilt. Nicht die fachliche Eignung der Besten, sondern die Parteiloyalität der Treuesten soll im Konfliktfall den Ausschlag geben.“ (Bernd Rüthers, Focus 44/2001).

Es ist der Stillstand der Rechtspflege nun auch in der Bundesrepublik Deutschland mangels gesetzlicher Richter, welcher die Staatsanwälte nicht wegen politischer Ämterkorruption einschreiten lässt und welche selbst die so genannten gesetzlichen Richter daran hindert, sich gegen solche politischen Begünstigungen mit allen Mitteln des Remonstrationsrechts und der Remonstrationspflicht zur Wehr zu setzen.

Und die oben bewiesene Ämterkorruption innerhalb der BRdVd-Justiz zieht sich auch noch durchgängig bis zum BVerfG durch, wie "Der SPIEGEL" schon in seiner Ausgabe 17 im Jahr 2007 veröffentlichte, ohne dass ein Aufschrei durch das weiterhin besetzte und nicht souveräne Deutschland ging.

Der unten angeführte Artikel belegt insbesondere im letzten Absatz der zweiten Seite erschreckend, dass selbst das so genannte Bundesverfassungsgericht längst zu einem Spielball der politischen Interessen verkommen ist und keine rechtsstaatskonforme Rechtsprechung von diesem erwartet werden konnte und kann.

Insoweit ist es auch eigentlich müßig, noch Entscheidungen aus diesem Haus als Rechtsprechung anzusehen, weil es nur noch durch Selbstauflösung mit dem Auftrag zur Abwicklung der BRdVd in den oben angeführten anhängigen Verfahren korrekt handeln kann.

Da kann doch kein beruflich zugelassener Jurist der BRdVd darüber im Zweifel sein, dass er nicht und niemals durch Rechtskundige als gesetzlicher Richter anerkannt werden wird.

Residenz des Rechts

Die Parteien pokern um die Neubesetzung an der Spitze des obersten Gerichts. Aussichtsreichste Kandidatin ist eine 51-jährige linke Sozialrechtsexpertin.

Siebenmal ist das Verfassungsgericht im vergangenen Jahr zur mündlichen Urteilsverkündung zusammengetreten, viermal waren es schon in diesem Jahr, und seit seiner ersten Sitzung im September 1951 folgt jeder Gerichtstermin in Karlsruhe einem festen Ritual.

Punkt zehn Uhr sorgt ein Wachmeister im blauen Tuch für Ruhe. Er ruft laut: „Das Bundesverfassungsgericht!“ – worauf sich die Wartenden ehrfürchtig erheben und ihre Blicke auf die holzgetäfelte Stirnwand richten, aus der die Richter nacheinander in den Saal schreiten.

Es sind jeweils acht Richter, die einem der beiden Senate angehören, als kleine Konzession an den Zeitgeist darunter auch eine beziehungsweise zwei Frauen. Wenn sie sich in ihren scharlachroten Roben, bei deren Anlegen es immer noch der Hilfe eines Justizbeamten bedarf, auf dem Podium hinter der langen Richterbank aufgestellt haben, herrscht für einen Moment tiefe, weithellvolle Stille, bevor dann der Vorsitzende mit der Urteilsverlesung beginnt.

Gegen das Urteil der 16 aus Karlsruhe gibt es keinen Einspruch, sie haben immer das letzte Wort. Regierung und Parlament können beschließen, was sie wollen, wenn die Richter auf Antrag Verfassungswidrigkeit feststellen, war alles vergebens. Allein in den nächsten Monaten wird sich das Gericht mit strittigen Fragen wie dem „Tornado“-Einsatz in Afghanistan, der Nebentätigkeit von Abgeordneten

und der Kappung der Pendlerspachale befassen.

Keine Personalentscheidung, bei der die Politik mitredet, ist so bedeutsam wie eine Neubesetzung in Karlsruhe. Die Richterwahl ist die einzige Gelegenheit, bei der die Parteien Einfluss nehmen können auf die politische Ausrichtung des höchsten deutschen Gerichts. Niemand will sich da eine Fehlentscheidung leisten, und deshalb haben die Parteispitzen den Terminkalender fest im Blick.

Die schwarz-rote Regierung kann im Parlament jedes Gesetz durchbringen, sie hat sogar die Zweidrittelmacht, das Grundgesetz zu ändern, das verleiht der nächsten Neubesetzung in Karlsruhe jetzt zusätzliches Gewicht. Die Einigkeit der Großen Koalition, mühsam genug errungen, bedarf aus der Sicht betroffener Bürger mangels schlagkräftiger Opposition der Gegenmacht in der Residenz des Rechts: 5918 Verfassungsbeschwerden kamen allein 2006 aus dem Volk vor Gericht, Rekord in 55 Jahren Gerichtsgeschichte.

Im Frühjahr kommenden Jahres wird wieder ein Posten frei, und zwar der von Winfried Hassemer, derzeit noch Vorsitzender des Zweiten Senats. Weil Hassemer auf Vorschlag der SPD ins Amt kam, dürfen die Sozialdemokraten auch über seine Nachfolge entscheiden.

Bis vor kurzem sah es so aus, als ob die Sache geregelt wäre. Mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries stand eine Kandidatin bereit, die als gewissenhafte

Juristin allgemein anerkannt ist. Doch Zypries sagte ab; der direkte Wechsel aus der Spitze des Justizministeriums könnte das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen, erklärte sie. Im privaten Gespräch offenbarte Zypries ihre Abneigung, aus dem trobeligen Berlin ins beschauliche Karlsruhe zu ziehen; die Arbeit als Ministerin mache ihr viel Freude, sie sei lieber gestaltend tätig, als die Arbeit anderer zu beurteilen.

Seitdem ist die SPD wieder auf Kandidatensuche, und die ist nicht ganz leicht. Auch wenn die Berufung als Verfassungsrichter hochpolitisch ist, so darf es doch nicht so aussehen, als ob jemand wegen seiner Parteinähe ausgesucht wurde. Die Kandidaten müssen über eine makellose juristische Biografie verfügen, politisches Fingerspitzengefühl besitzen, am besten auch ein paar internationale Erfahrungen vorzeigen können.

Die Parteikader, die nun mit der Suche betraut sind, nähern sich dem Ersatzkandidaten im Ausschussverfahren. Vom Profil passen würden zwei Juristinnen, die sich am Europäischen Gerichtshof bewährt haben, die eine, Juliane Kokott, ist dort Generalanwältin, die andere, Ninon Colneric, war Richterin an dem höchsten Europäischen Gericht.

Doch beide Juristinnen gelten inzwischen als eher unwahrscheinliche Wahl. Kokott ist unbeschränkt eine Ausnahmejuristin, sie hatte ein Stipendium in Harvard, in Berkeley unterrichtet und als erste Frau überhaupt am Heidelberger Max-Planck-Institut habilitiert. Aber sie hat eben auch immer wieder ihre Eigenwilligkeit unter Beweis gestellt, was sie der SPD nun als politisch zu unzuverlässig erscheinen lässt.

Colneric steht eindeutig den Sozialdemokraten nahe, sie hat in ihrer Zeit am Gerichtshof in Luxemburg mit ihren Entscheidungen zum Arbeits- und Sozialrecht immer linke Positionen vertreten, gilt je-

58

DER SPIEGEL 14/2007

Deutschland

doch mit 59 inzwischen als zu alt. Verfassungsrichter müssen mit Vollendung des 68. Lebensjahres aus dem Amt scheiden; Colneric könnte die zwölfjährige Amtszeit also nicht ganz erfüllen. Das ist in diesem Fall besonders bedeutsam, weil damit auch der prestigeträchtige Präsidentenposten vorzeitig wieder frei würde, auf den sie als Nachrückerin im Jahr 2010, wenn Amtsinhaber Hans-Jürgen Papier altersbedingt ausscheidet, ein gewisses Anrecht hätte.

Zwei Namen sind es, die derzeit besonders oft genannt werden, wenn länger über die Hassemer-Nachfolge nachgedacht wird. Da ist zum einen der ehemalige Justizminister von Nordrhein-Westfalen, Jochen Diekmann. Für ihn spricht, dass er über viel Verwaltungserfahrung verfügt und sich

politischen Überzeugungen nie einen Zweifel gelassen.

Als Chef des Bundesarbeitsgerichts hat Schmidt wiederholt klargemacht, dass sie Gesetze als Garantien zum Schutz der Arbeitnehmer sehe – und die Aufgabe des Richters darin bestehe, diesen Schutz durchzusetzen. So riskierte sie den offenen Krach mit Wirtschaftspolitikern und Arbeitgebern, als sie sich gegen die Einschränkung des Kündigungsschutzes aussprach und gegen Öffnungsklauseln in Tarifverträgen.

Drohend wies sie schon vom Erfurter Gerichtssitz aus nach Karlsruhe: Die „Definitionshoheit“ über den Sozialstaatsgedanken des Grundgesetzes habe „allein beim Bundesverfassungsgericht“ und nicht etwa in Berlin bei der Regierung oder den

die Verfassung? Welches sind die verfassungsrechtlichen Grenzen unternehmerischer Verantwortung? Wer ist für den Klimawandel in die Pflicht zu nehmen? Wer soll künftig die Bildung finanzieren?

Die Entscheidung, ob die Arbeitsrichterrinnen Kokott oder Schmidt nach Karlsruhe gehen oder Ex-Justizminister Diekmann, hat nach dem Gesetz formal zum einen der Bundesrat zu fällen, immerhin ein Gremium, das in etwa die politischen Mehrheitsverhältnisse im Lande widerspiegelt. Der Bundesrat teilt sich die Aufgabe der Richterwahl halbe-halbe mit dem Bundestag, der das dann einem eigenen Ausschuss überlässt.

Doch die jahrzehntelange Praxis ist ganz anders. CDU und SPD – in Zeiten anderer Bündnisse auch Grüne und FDP – haben

in seiner Zeit als Justizminister einen guten Ruf über das eigene Lager hinaus erworben hat. Vor allem die SPD-Fraktion wünscht sich einen Richter mit Kenntnis und Verständnis für den politischen Alltag. Vielen ist noch in Erinnerung, wie das Verfassungsgericht mit seiner Entscheidung zur sogenannten Junior-Professur in der vergangenen Legislaturperiode die Verhandlungen zur Föderalismusreform enorm erschwert hatte.

Ganz vorn steht derzeit auch Ingrid Schmidt, seit zwei Jahren Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt. Schmidt verfügt aus Sicht der Sozialdemokraten gleich über eine ganze Reihe von Qualitäten: Sie ist 51 Jahre alt und damit für eine Spitzenjuristin noch angenehm jung; sie ist weiblich, was angesichts des Geschlechterverhältnisses im Verfassungsgericht als großer Vorzug gilt, und sie hat an ihren

Wirtschaftsverbänden. So eine, das ist auch dem konservativen Koalitionspartner klar, würde, wenn sie in Karlsruhe eines Tages dazugehört, das Grundgesetz nicht als Anleitung zur Freisetzung des Wettbewerbs, sondern eher als Magna Charta des Sozialstaats auslegen.

Der Kampf ums richtige Verständnis des Grundgesetzes wird in den kommenden Jahren erst richtig entbrennen, das wissen auch die Politiker, die nun über den Kandidatenlisten hocken. Globalisierung und Europäische Einigung haben den Verfassungsstaat Deutschland unter Druck gebracht. Es reicht nicht mehr, die überkommenen Regeln des Verfassungsrechts einfach fortzuschreiben, das Grundgesetz ist an vielen Stellen veraltet.

Es muss vieles neu verhandelt werden, im Parlament und in Karlsruhe: Wie viel Einschränkung der Tarifautonomie erlaubt

die Richterstellen unter sich aufgeteilt, nach einem strengen Proporzsystem. Das führt dazu, dass nicht der Bundesrat, sondern Vizekanzler Franz Müntefering entscheidet, wer nach Karlsruhe geht und, wenn alles nach den Absprachen läuft, eines Tages Nachfolger des amtierenden Verfassungsgerichtspräsidenten Papier wird.

Das ist der Deal, und die Union weiß genau: Wenn irgendeiner ihrer Ministerpräsidenten sich im Bundesrat querlegt, dann droht Vergeltung bei der demnächst fälligen Neubesetzung der Stelle des Verfassungsrichters Siegfried Broß. Denn Broß sitzt auf einem Unionssessel.

Der Justizministerin fällt bei diesem Spiel eine besondere Aufgabe zu: Sie führt die Listen mit den Kandidaten und schlägt den daraus Auszuwählenden vor. Sie selbst ist ja nun nicht dabei.

THOMAS DANNSTÄDT,
JAN FLEBSCHHAUER

DER SPIEGEL 14/2007

59

In "DER SPIEGEL" Nr. 48 vom 26.11.2007 wird auf Seite 16 folgendes veröffentlicht:

JUSTIZ

Letzter Gefallen

Im Tauziehen um die Besetzung des Präsidentenpostens beim Bundessozialgericht (BSG) ist die Entscheidung nun doch zugunsten eines SPD-Kandidaten gefallen: Neuer Gerichtschef wird der bisherige BSG-Richter Peter Masuch. Lange Zeit wurde – auch über Parteigrenzen hinweg – Richter Rainer Schlegel (CDU) favorisiert, der schon jetzt als rechte Hand des amtierenden Chefs fungiert. Die Wahl Masuchs gilt als letzter Gefallen des zurückgetretenen SPD-Arbeitsministers Franz Müntefering für die Gewerkschaften, die kein CDU-Mitglied an der Spitze des höchsten Sozialgerichts sehen wollten.

Aufgrund der unwiderlegbar bestandsfähigen - Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung (GVerfRegIV) für das Deutsche Reich, sowie den weiteren o.g. Rechtsausführungen, weist die Partei ausdrücklich darauf hin, dass alle Richter am befassten Gericht bis zur endgültigen Legitimationsklärung definitiv aber auch deshalb keine gesetzlichen Richter im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind, da sie immer in eigener Sache handeln! Und das befasste Gericht kann auch kein gesetzlicher Gerichtsstand sein, weil an ihm keine gesetzlichen Richter existieren.

Gemäß Kissel GVG § 16 Rn.: 61 ff, muss der Richter unbeteiligter Dritter sein, was alle Juristen am Nds. FG zwecks Aufrechterhaltung ihres Lebenserwerbs bei Kenntnis ihrer fehlenden Rechtsgrundlagen folglich bis u. a. zur endgültigen Legitimations- und Geschäftszuweisungsklärung definitiv nicht sind!

Soweit sich BRdVd-Personal mit Bundespersonalausweisen ausweist, wovon die Partei auch für die Gerichtsbesetzung im derzeitigen Verfahren ausgeht, machen sich diese vermutlich nach OWiG § 111 mindestens einer Ordnungswidrigkeit schuldig, weil sie ihre Staatsangehörigkeit irreführend täuschend ausgeben und insoweit die Möglichkeit des regelmäßigen flächendeckenden Wahlbetruges bei Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland unterstützen, indem Nichtdeutsche als vorgebliche Deutsche wählen.

Inzwischen wurde aus dem Internet die Stellungnahme des Juristen Norbert Schlepp bekannt, aus der sich unmittelbar ergibt, dass es auch mit diesen Erläuterungen nach eigener Bekundung eines am Finanzgericht Tätigen keine unabhängigen und damit keine gesetzlichen Richter in der Bundesrepublik gibt oder geben kann, Zitat Anfang:

Norbert Schlepp, Porta Westfalica, Richter am Finanzgericht Niedersachsen:

Seit den Zeiten Montesquieus ist die Teilung der Staatsgewalten ein fundamentales Prinzip einer jeden demokratischen Verfassung. Durch die Trennung wird die Staatsgewalt transparent und kontrollierbar und staatliche Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen werden gehemmt.

Der Verfassungsauftrag

Unsere Verfassung nimmt dieses Prinzip auf und schreibt in Art. 20 Abs.2 verbindlich die Ausübung der Staatsgewalt durch die drei Organe Gesetzgebung (Legislative), vollziehende Gewalt (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) vor. Das Interesse der Öffentlichkeit konzentriert sich dabei weitgehend auf die Exekutive und die Legislative. Es vergeht kaum eine Nachrichtensendung, in der nicht die Arbeit der Politiker in der Regierung oder im Parlament beleuchtet wird. Die Rechtsprechung als dritte Staatsgewalt führt dagegen mehr ein verborgenes Dasein. Zu Unrecht, denn gerade der Judikative ist es vorbehalten, den Einzelnen vor staatlichen Übergriffen zu schützen.

Das Grundgesetz sieht dazu eine Justizgewährungspflicht in Art.19 Abs.4 vor, in dem es heißt:

“Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen”.

Diesen Verfassungsauftrag kann die Justiz nur dann erfüllen, wenn sie von den anderen Staatsgewalten unabhängig ist. Deshalb ordnet unsere Verfassung folgerichtig in Art.97 Abs.1 an:

“Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.”

Ohne diese Unabhängigkeit wäre der Schutz des Einzelnen vor staatlichen Übergriffen nicht möglich.

Ein Richter, der sich bei seinen Entscheidungen den Weisungen der Exekutive unterwirft, kann dem Bürger keinen Schutz vor gerade dieser Exekutive gewähren. Der ihm auferlegte Verfassungsauftrag, den Bürger zu schützen, gerät zu einer Farce. Die Teilung und gegenseitige Kontrolle der Staatsgewalten ist gestört. Die Demokratie ist gefährdet - und der Weg zu einem diktatorischen Staat ist eingeschlagen. Wir stehen heute vor der Tatsache, dass die Unabhängigkeit der Justiz immer stärker bedroht wird. **Die Exekutive drängt immer mehr in die Justiz hinein und bestimmt, was dort zu geschehen hat.**

Die Auswahl der Richter

Der Einfluss der Exekutive auf die Judikative beginnt schon gleich am Anfang einer jeden Richterlaufbahn. Nach der derzeit gültigen Rechtslage werden Richter in allen Bundesländern durch die jeweiligen Justizministerien ernannt. Feste Kriterien, wer ernannt wird und wer nicht, gibt es nicht. Manchmal richtet man sich nach der Examensnote, manchmal spielen offensichtlich andere Kriterien eine Rolle.

Nicht selten werden Richter ernannt, die sich bislang in einer politischen Laufbahn in der Exekutive befunden haben und diese Laufbahn mehr oder weniger freiwillig beenden. Vielfach handelt es sich dabei gleich um Ernennungen in Beförderungssämter. Ob diese Richter den Abstand haben, nach ihrem Wechsel in das Richteramt unvoreingenommen über die Akte eben jener Exekutive zu entscheiden, der sie soeben noch angehört haben, erscheint fraglich.

Für den Bereich des öffentlichen Rechts ist die Tatsache, dass die vollziehende Gewalt die Richter aussucht und ernennt, geradezu skurril. Da es die Aufgabe dieser Richter ist, Bescheide der Exekutive zu überprüfen, muss man konstatieren, dass die kontrollierte Exekutive sich ihre Kontrolleure selber aussucht. Das kann nicht richtig sein!

Die sachliche Beeinflussung

Schlimmer noch als bei der Auswahl der Richter, die nur einmal stattfindet, wirkt sich der permanente Einfluss der Exekutive auf die Arbeit in der Justiz aus.

Der weisungsgebundene Staatsanwalt

In der Strafjustiz spielt der Staatsanwalt bekanntlich eine zentrale Rolle. Er bestimmt, ob und in welchem Umfang Ermittlungen stattfinden und ob Anklage erhoben wird.

Er hat - von wenigen Ausnahmen abgesehen - das Anklagemonopol, ohne seine Anklageerhebung findet keine gerichtliche Untersuchung statt. Im Volksmund heißt es daher zutreffend: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Dieser Kläger, also der Staatsanwalt, ist nach derzeitiger Rechtslage ein weisungsgebundener Beamter. Jeder Staatsanwalt hat als Vorgesetzten einen weisungsberechtigten Abteilungsleiter, der wiederum hat einen weisungsberechtigten Behördenleiter, der Behördenleiter unterliegt den Weisungen des Generalstaatsanwaltes und der Generalstaatsanwalt schließlich hat den Weisungen des Justizministers zu folgen. Diese Anordnungsbefugnis der Exekutive gegenüber den Staatsanwälten hat in den Jahren ab 1933 dazu geführt, dass die Verbrechen der Nationalsozialisten nicht strafrechtlich geahndet wurden. Die weisungsgebundenen Staatsanwälte durften derartige Verbrechen nicht anklagen.

Das Rechtssystem, das damals die Staatsanwälte an ihrer Arbeit gehindert hat, existiert als solches immer noch.

Tatsächlich ergehen auch heute noch direkte Weisungen an Staatsanwälte bei der Bearbeitung einzelner Verfahren. Der Einfluss des Bürgers auf die staatsanwaltschaftliche Arbeit ist dagegen sehr gering. Weigert sich - um beim Beispiel der nationalsozialistischen Verhältnisse zu bleiben - ein Staatsanwalt Anklage zu erheben und schließt er die Akten, so hat der Verletzte zwar grundsätzlich die Möglichkeit, ein sog. Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) einzuleiten. Dieses Verfahren ist jedoch mit so vielen formalen Schwierigkeiten belastet, dass es nicht praktikabel ist. Es ist deshalb an der Zeit, die Staatsanwälte aus ihrer Weisungsgebundenheit zu befreien.

Die Beeinflussung der Richter

Doch auch die Richter bleiben von der Einflussnahme der Exekutive nicht verschont. In den letzten Jahren hat sich dieser Einfluss immer mehr verstärkt.

Die Justizminister versuchen immer häufiger, die richterliche Arbeit zu beeinflussen und schrecken dabei auch nicht davor zurück, selbst in den Kernbereich der richterlichen Arbeit, also in die Urteilsfindung einzugreifen. Freilich geschieht das nicht direkt durch unmittelbare Weisungen im Einzelfall, wie das bei Staatsanwälten praktiziert wird, sondern subtiler.

Sie geben den Richter Vorgaben auf, was und wie viel er zu "erledigen" hat. Sie messen seinen "output" und stellen damit Fremdvergleiche an. Sie nennen das ungeniert "Neue Steuerungsmodelle" und entlarven damit, um was es geht, nämlich um die Steuerung der richterlichen Arbeitsweise.

Der Richter soll angehalten werden, möglichst viele Klagen möglichst schnell zu erledigen, damit am Ende des Prozesses die

Kostenrechnung des Staates ausgefertigt werden kann und dem Staat eine weitere Einnahmen zukommt und damit Richterstellen eingespart und der Justizhaushalt entlastet wird und der jeweilige Justizminister sich in der Öffentlichkeit damit brüsten kann, wie viel er eingespart habe.

Damit der Richter diese Vorgaben auch einhält, hat die Exekutive ein Druckmittel in der Hand: die Beförderung. Die Justizminister bestimmen nämlich nicht nur, welcher Richter eingestellt wird, sie bestimmen auch, wer befördert wird.

Ähnlich wie bei der Einstellung gibt es auch bei Beförderungen keine bindenden Kriterien. Von Fall zu Fall erweist sich mal das eine, mal das andere Kriterium als beförderungsgünstig. Die parteipolitische Bindung des Richters an den jeweiligen Justizminister hat sich dabei bislang als nicht hinderlich erwiesen. Abgesehen davon muss man sich zur Zeit vor allem durch eine hohe Zahl von Erledigungen für eine Beförderung empfehlen.

Im Auftrage der Ministerien führen alle Gerichte für jeden Richter Erledigungsstatistiken. Diejenigen, die am Monats- oder Jahresende die meisten Klagen erledigt haben, haben die besten Chancen für eine Beförderung.

Entscheidend ist die Anzahl der Erledigungen, die Art und die Qualität der Erledigung bzw. des Urteils und die dabei aufgewandte Arbeit spielt -leider- keine Rolle.

Das führt dazu, dass eine regelrechte Erledigungshatz bei den Richtern ausgebrochen ist, jeder will den anderen überbieten und noch mehr erledigen, als der Zimmernachbar. Dass dabei die Qualität der Erledigungen auf der Strecke bleibt und bei der Eile nicht selten haarsträubende Fehler passieren, versteht sich von selbst.

Wenn ein Revisionsgericht feststellen muss, dass sich das von ihm aufgehobene Urteil eines Finanzgerichts auf Annahmen stützt, die sich überhaupt nicht aus der Akte ergeben, dann lässt das erahnen, mit welcher Hast und welchem Erledigungseifer jene Entscheidung getroffen worden ist (Urteil des BFH vom 29.03.2007 IV R 6/05).

Die erledigungsbedachte Arbeitsweise

Schlimmer jedoch noch als die durch Eile hervorgerufenen Fehler ist aber der Umstand, dass die Sucht nach immer mehr Strichen in der Erledigungsstatistik zu einer Änderung der Arbeitseinstellung des Richters führt. Der von dieser Sucht befallene Richter sucht nicht mehr die sachgerechte, die richtige und gerechte Entscheidung, sondern die Entscheidung, die ihm die wenigste Arbeit bereitet, die es ihm ermöglicht, möglichst viele Fälle zu erledigen, möglichst schnell die Akte "vom Tisch zu kriegen", um sich dem nächsten Fall widmen zu können.

Das führt im Bereich der Strafjustiz z.B. dazu, dass zahlreiche Verfahren gegen eine Geldauflage eingestellt und die Akten geschlossen werden, obgleich das nach der Strafprozessordnung (§ 153 a) eigentlich nur bei "geringer Schuld" des Angeklagten möglich ist. Und wenn - wie tatsächlich im Mannesmannprozess geschehen - in dieser Weise auch Strafverfahren gegen bundesdeutsche Spitzenverdiener beendet werden, dann entsteht beim Bürger der Verdacht, die Kleinen hänge man und die Großen lasse man laufen und das böse Wort vom "freikaufen" macht die Runde.

In den Prozessordnungen, die von der Zivilprozessordnung beherrscht werden, leidet der rechtsuchende Bürger durch die Sucht der Richter nach immer schnelleren Erledigungen nicht selten darunter, dass ihm formelle Hindernisse in den Weg gelegt werden, die nur schwer zu überwinden sind. So werden z.B. schon mit der Bestätigung über den Eingang der Klage möglichst kurze Ausschlussfristen gesetzt in der Hoffnung und Erwartung, dass diese Fristen nicht eingehalten werden, damit die Klage bereits aus formellen Gründen ohne Eingehen auf die Sache abgewiesen werden kann.

Gebotene Hinweise gegenüber Prozessunfähigen werden nicht erteilt, das erforderliche Rechtsgespräch wird vermieden, wenn es den Fall verkomplizieren könnte. Verschiedentlich kommt es sogar vor, dass ein Rechtsmittel bewusst unbearbeitet in der Akte abgeheftet wird, in der Erwartung, dass die juristisch nicht beratene Partei es bald vergessen werde, sie es so sicherlich nicht gemeint habe und weil es in der Sache ohnehin keinen Erfolg haben könne.

Gelangt ein Richter nach dem Studium der Prozessakten zu der Erkenntnis, dass zur Klärung des Sachverhalts vielleicht ein Sachverständigen Gutachten angemessen wäre, so wird der erledigungsbedachte Richter diesen Gedanken schnell wieder verdrängen, weil ein Gutachten bekanntlich Zeit in Anspruch nimmt und eine rasche Erledigung verzögert und damit eine gute Erledigungsstatistik gefährdet.

Einfluss der Exekutive

Ähnliches gilt, wenn der Richter rechtliche Bedenken hat, ob ein von ihm anzuwendendes Gesetz mit der Verfassung übereinstimmt.

In diesem Fall ist er gezwungen, das Verfahren auszusetzen, seine Bedenken in einem Vorlagebeschluss zu formulieren und das Bundesverfassungsgericht anzurufen (Art.100 GG). Ein derartiger Vorlagebeschluss ist ein umfangreiches arbeitsintensives Werk, das einer Dissertation nicht viel nachsteht. Es versteht sich von selbst, dass ein solcher Beschluss eine enorme Arbeitszeit beansprucht, Arbeitszeit, die dem Richter bei der Bearbeitung weiterer Klagen fehlt.

Damit steht er vor einem Zwiespalt.

Eigentlich müsste er seinen Bedenken folgen und viel Arbeit in einen Vorlagebeschluss investieren, andererseits würde er damit im Vergleich zu anderen Kollegen in der Liste der Erledigungen absinken und seine eigenen Beförderungschancen mindern. Kann man es einem Richter verübeln, wenn er in dieser Situation seine rechtlichen Bedenken verwirft, keinen Vorlagebeschluss fasst und nur an

seiner Karriere arbeitet?

Auf diese Weise beeinflusst die Exekutive auch den Inhalt einer richterlichen Entscheidung. Im vorgenannten Beispiel mit dem Vorlagebeschluss - das sich tatsächlich so zugetragen hat, wobei sich der Richter allerdings für die Vorlage und gegen seine Karriere entschieden hat - beschleicht mich manchmal der Verdacht, dass die Exekutive ganz bewusst auf die Richter einwirkt, um Vorlagebeschlüsse zu verhindern.

Das gilt insbesondere dann, wenn es sich dabei um Vorlagen für Steuergesetze handelt, wodurch dem Staat - wenn diese Vorlage Erfolg hat und auch das Verfassungsgericht die Bedenken teilt - Einnahmeausfälle drohen.

Darüber hinaus hat der Einfluss der Exekutive im öffentlichen Recht noch einen ganz besonderen Beigeschmack. Da Verwaltungs- und Finanzrichter zum Schutz der Bürger die Arbeit der Exekutive überprüfen sollen, werden die Richter auf diese Weise angehalten, die Prüfung nicht zu intensiv, nicht zu gründlich durchzuführen.

Das ist eines Rechtsstaates nicht würdig!

Kritik der Öffentlichkeit

Es fehlt nicht an prominenten Stimmen, die diese schädliche Einflussnahme der Exekutive auf die Judikative anprangern. So hat der höchste deutsche Richter, der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier, wiederholt bekundet, im Gerichtssaal komme es nicht aufs Tempo an. Bereits in einem Vortrag vom 15.07.2002 vor der Juristischen Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe hat er die Erledigungsmentalität beklagt. Papier wörtlich:

"Ein Richter, der seinen Erfolg ausschließlich oder vorrangig an der Zahl und Geschwindigkeit seiner Erledigungen misst und der in dieser Haltung möglicherweise durch ein von ihm gar nicht beeinflussbares und zu verantwortendes Steuerungssystem bestärkt wird, läuft Gefahr, sich allmählich selbst auf einen juristischen Sachbearbeiter zu reduzieren und den Kontakt zu seinem spezifisch richterlichen Amtsauftrag zu verlieren."

Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, sprach aus Anlass des 20jährigen Bestehens der Juristischen Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe in der Universität Bielefeld über "Die richterliche Unabhängigkeit und ihre Schranken". Hans-Jürgen Papier, von 1974 bis 1991 Mitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld, warnte insbesondere vor einer "Erledigungsmentalität", die er in Zusammenhang mit der Einführung der "Neuen Steuerungsmodelle" nannte, ein in jüngster Zeit viel diskutiertes Thema, in dem viele Richter "eine neue Form der Gefährdung ihrer Unabhängigkeit" sehen.

Um nicht missverstanden zu werden: Ich wende mich nicht gegen das Ziel einer Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren; die richterliche Entscheidung in angemessener Frist und die Rechtzeitigkeit des Gerichtsschutzes sind - wie mehrfach betont - immanente und zentrale Bestandteile der staatlichen Justizgewährpflicht.

Die Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit, die ich sehe, liegt vielmehr in einer einseitig und vorrangig ökonomisch ausgerichteten Grundhaltung der Richterschaft, insbesondere wenn diese allmählich auch in den 'Kernbereich' der richterlichen Tätigkeit, die Streitentscheidung, Eingang finden sollte.

Gerade jüngere Richter, die noch nicht über eine gefestigte Position und über hinreichende Erfahrungen im 'Aushalten' von Konfliktsituationen verfügen, könnten hier durch eine vorrangig erledigungsbezogene Justizkultur in einer Weise geprägt werden, die sich jedenfalls mittel- und langfristig negativ auf die Verfassung der 'Dritten Gewalt' auswirkt.

Es ist keine Frage, die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Aufgabenerledigung gelten auch für die Dritte Gewalt... !

Und es kommt ein weiterer Aspekt hinzu: Aufgrund der verfassungsrechtlichen Unabhängigkeitsgewähr für die richterliche Gewalt sind es in erster Linie die Gesetze, die Verfahrensgesetze ebenso wie die materiellen Gesetze, welche die Steuerungsinstrumente der Dritten Gewalt bilden, nicht aber irgendwelche in betriebswirtschaftlichen Instituten und in edel ausgestatteten Büros von Unternehmensberatungsgesellschaften ursprünglich für Automobilwerke, Jogurterzeuger, Zigarettenhersteller, Banken etc. entwickelte Betriebsmodelle.

Vergleich mit dem Ausland

Diese Abhängigkeit der Judikative von der Exekutive ist in Europa fast einzigartig. Ähnliche Verhältnisse existieren nur noch in Österreich und Tschechien. Alle anderen demokratischen Staaten Europas haben eine wirklich freie Justiz ohne Einfluss der Exekutive. Es wundert daher nicht, dass es gerade auch Ausländer sind, denen die Praxis in Deutschland auffällt. So hat der bekannte Schweizer Strafrechtler Max Pieth, der sich als wissenschaftlicher Mitarbeiter in mehreren Organisationen der UNO einen Namen gemacht hat und von dem man sagen kann, dass er die Rechtsordnungen einer Vielzahl von Staaten kennt und sie miteinander vergleichen kann, festgestellt.

"Das Problem in Deutschland ist, dass die Ministerialbürokratie eine starke Rolle bei der Beförderungspolitik spielt und damit einen großen Einfluss auf die Karriere von Richtern und Staatsanwälten hat. Dieses System züchtet staats-treue, willfährige Leute."

→ zitiert aus Roth/Nüberl/Fromm, Anklage unerwünscht!

Ich habe vor einigen Monaten auf einer Tagung europäischer Richter in Spanien erfahren, dass es dort in Spanien zwar Justizministerien gibt, dass sie aber keinerlei Einfluss auf die Gerichte ausüben können. Sie sind nur für die Ausstattung der Justiz mit Sachmitteln zuständig und für das nichtrichterliche Personal der Gerichte. Der Tagungsreferent, ein spanischer Richter, stellte das als Selbstverständlichkeit für eine funktionierende Demokratie dar, die er nicht weiter zu begründen brauche.

Alle anderen europäischen Richter nickten zustimmend, in ihren Ländern war es ähnlich. Ich kam mir in diesem Kreis wie ein Fremdkörper vor und hätte bald vor Staunen meinen Mund nicht mehr schließen können. Auf meinen verschüchterten Hinweis, dass es in Deutschland anders sei, tröstete mich ein Kollege aus Kopenhagen, in dem er mir sagte:

"Bei uns in Dänemark hatten wir das früher auch. Es ist noch gar nicht so lange her, dass wir das abgestellt haben. Ich bin fest davon überzeugt, dass Deutschland diese Missstände bald beendet. Schließlich ist Deutschland doch auch eine Demokratie..."

Ich habe mich richtig geschämt!

Zitat Ende!

In "Der Niedergang des Rechtsstaates" von Dr. Egon Schneider, Eberhard Kempf/Gabriele Jansen/Egon Müller (Hrsg.) Nomos - Verlag, hat dieser in seiner Festschrift für Christian Richter II folgendes vorgetragen, was den vielen Justizbetrogenen ebenso wie zahlreichen Bürgerrechtlern in der Bundesrepublik Deutschland bereits bekannt ist und gegen das sie jetzt mit allen Mitteln ankämpfen werden, Zitat Anfang:

Rechtsmittelausschluss

Der Gesetzgeber bestärkt diese Grundhaltung unter anderem dadurch, dass besonders fehlerhafte Entscheidungen für unanfechtbar erklärt werden. Einige Beispiele dazu: Die Anhörungsrüge (§ 321a ZPO) ist wegen der in der Regel fehlenden Bereitschaft von Richtern, Fehler einzugestehen und zu beheben, als Abwehrmaßnahme untauglich. Bleibt es wegen fehlerhafter Zurückweisung der Rüge bei dem Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG, dann gibt es dagegen nur die Verfassungsbeschwerde, weil der Beschluss unanfechtbar ist (§ 321a Abs. 4 S. 4 ZPO).

Diese ist mit einer Erfolgsquote von 2,5 % so gut wie aussichtslos. Die naheliegende Lösung, solche Beschlüsse höherinstanzlich überprüfen zulassen, (siehe Gravenhorst MDR 2003, 888) hat der Gesetzgeber vermieden, um den dann zu erwartenden Beschwerdeverfahren vorzubeugen.

.....

Gegen Urteile in Bagatellsachen, die gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstoßen, hatte die Rechtsprechung die vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Ausnahmeberufung analog § 513 Abs. 2 ZPO a.F. = § 514 Abs. 2 ZPO n.F. geschaffen. Sie soll angeblich durch das völlig ineffektive Verfahren nach § 321a ZPO abgeschafft worden sein (siehe dazu Schneider MDR 2004, 549). In der Gesetzesbegründung findet sich dazu kein Wort. So wird wieder eine neutrale, höherinstanzliche Kontrolle verhindert.

In BGHZ 150, 133 wird sogar die Auffassung vertreten, die ZPO 2002 habe die Ausnahmebeschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit abgeschafft, obwohl aus den vom Senat verschwiegenen Motiven (BT - Drucks. 14/4722, S.69) das Gegenteil zu lesen ist. Der Gesetzgeber ist danach davon ausgegangen, dass die Ausnahmebeschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit weiterhin anwendbar sei. Wieder wird das Bemühen erkennbar, eine Fremdkontrolle für fehlerhafte Beschlüsse auszuschalten.

Resümee

Die vorstehenden Schilderungen sind nur Beispiele unter vielen anderen. Die dadurch verursachten Rechtseinbußen ließen sich nicht für den Zivilprozess, sondern auch für die Strafprozessordnung und alle anderen Verfahrensordnungen umfangreich nachweisen:

Die Praxis der Ämterpatronage unter Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese in Art. 33 Abs. 2 GG (Dreier, GG, Bd. III, 2000, Art. 95 Rn. 27 ff). Im öffentlichen Dienst hat sich die Patronage in Anknüpfung an die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei zu einem unübersichtlichen Phänomen entwickelt...!

*Im Publikum wird es weiterhin als Indiz für die Verwerfungen des demokratischen Systems wahrgenommen... Schleichendes Gift (v.Münch/Kunig, GG-Kommentar, Bd.2, 4/5 Aufl. 2001, Art. 33 Rn. 17; siehe auch Bertram NJW 2001, 1838. **Beim BFH und beim BAG gehören mittlerweile zwischen 65 und 75 % der Richter einer Partei an).***

Die Finanzverwaltung weist Finanzämter an, der öffentlichen Hand ungünstige Entscheidungen des Bundesfinanzhofes nicht anzuwenden (Lange DB 2005, 354).

Zweierlei Maß! Rechtsanwälte haften ersatzweise für Fehler der Rechtsprechung, weil sie haftpflichtversichert sind (BGH NJW 2002, 1048, "Das Richterprivileg wird damit zum Anwaltssündenfall stilisiert" so Bornemann/Jungk/Grams, Anwaltshaftung, 4. Aufl., 2005, 22 Rn. 141, S. 166). Das BVerfG NJW 2002, 2937, hat dem jetzt ein Ende bereitet: Die Gerichte sind nicht legitimiert, den Rechtsanwälten auf dem Umweg über den Haftungsprozess die Verantwortung für richtige Rechtsanwendung aufzubürden).

Der psychologische Abwehrmechanismus insbesondere der Justiz funktioniert perfekt (siehe dazu Schneider AnwBl. 2004.333), alles läuft darauf hinaus, die Unantastbarkeit richterlichen Verhaltens zu stärken und den Staat von dem Entstehen für ihm zuzurechnendes Unrecht freizustellen. Die einzigen Juristen, die sanktionslos die Gesetze verletzen dürfen, sind die Richter!

Wenn aber die Rechtsunterworfenen richterliche Fehlurteile und richterliche Pflichtverletzungen ersatzlos tragen müssen, dann sind die

Kriterien eines Rechtsstaates nicht mehr erfüllt. Und so bleibt am Ende die Erkenntnis: Ein Rechtsstaat, wie er den Verfassern des Grundgesetzes vorgeschwebt hat, den haben wir nicht, und wir entfernen uns ständig weiter von diesem Ideal.

Dieser Text wird mit freundlicher Genehmigung vom Autor Dr. E. Schneider und dem Nomos - Verlag veröffentlicht.

Zitat Ende!

Die oben angeführten Zeitungsartikel beweisen auch diese Ausführungen von einer durch und durch politisch gesteuerten Justiz in der Bundesrepublik, die gesetzliche Richter nicht und niemals zulassen wird. Die bundesrepublikanische Justizgewährung wird allein und ausschließlich durch ein politisches Machterhaltkartell der Bundestagsparteien geführt und gesteuert. Rechtsstaatskonformes Recht und eine rechtsstaatliche Justizgewährung sind unter dem Schutzschirm der USA in Deutschland von Anfang an abgeschafft worden. Es ist die grandiose Perfidie, mit Hilfe einer kontinuierlichen Geschichtsfälschung, Desinformation und einem eingepflanzten induzierten Irresein schon bei der deutschen Jugend in der Schule, dafür die Deutschen selbst sorgen zu lassen, bis sie sich vollständig selbst zerstört haben. Bundesrepublikanische Juristen sorgen also mit Absicht dafür, dass keine gesetzlichen Richter in Deutschland existieren können, davon leben sie prächtig!

Konnex:

Es besteht begründeter Anlass zur Vermutung, dass selbst in der BRdVd ein Stillstand der Rechtspflege eingetreten ist, weil es in dieser keinen nach dem Grundgesetz gesetzlichen Richter gibt oder geben kann.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durchgesetzt werden.

Der sich von Seite 13 bis Seite 27 erstreckende Antrag zur Feststellung der Legitimation der bundesrepublikanischen Scheinrichter ist bereits das Ende jeden Anscheins von Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Die nationalen und internationalen Auswirkungen der vorgestellten Rechtstatsachen können im Rahmen dieses Lehrbriefes noch gar nicht ausreichend vorgestellt werden.

Auf jeden Fall sind alle Vollstreckungen und alle Freiheitsstrafen von Anfang an trotz fehlender Rechtskraft mit Gewalt vom BRdVd-Personal durchgesetzt worden, was hunderttausende offene Rechnungen erzeugt hat.

Der erste oben vorgestellte Prozessantrag in der Identitätsphase kann aber noch effektiv durch weitere begleitet werden.

So wird im folgenden Antrag das Problem angegangen, dass insbesondere die Scheinrichter an Verwaltungs- und Finanzgerichten vorher durch gerade diese Behörden fachlich als z. B. Finanzamtsvorsteher und Verwaltungsbeamten sogar in den Ministerien selbst beschäftigt waren. Dass diese Personen als an die entsprechenden Gerichte entsandt nicht unabhängig und unbefangen sein können, verstehen aber nur die verfolgten Nichtjuristen.

Einfache Internetrecherchen zeigen Lebensläufe von Juristen selbst am BFH München, nach denen man versteht, welche verbrecherische Unrechtsprechung dort abläuft, s. Beispiele im Widerspruch zu § 51 FGO, Zitat Anfang:

"Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung der Körperschaft angehört oder angehört hat, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden."

Zitat Ende!

Im Zusammenhang mit dem Lehrbrief 090102 haben Internetrecherchen einige Verbindungen offenbart, welche immer bei der Durchsetzung von Rechten z. B. in Niedersachsen offensichtlich unüberwindliche Hürden gesetzt haben. So wird dem Präsidenten des NDS FG Pust ja nicht umsonst Glaubwürdigkeit in seiner Unglaubwürdigkeit zu zusammengelogenen Geschäftsverteilungsplänen im angeblichen Umlaufverfahren an seinem Gericht durch den BFH mit seinem Präsidenten Prof. Pezzer selbst attestiert, s. z. B. die nachfolgende Abbildung:



Man könnte von einer systematischen Unterwanderung des BFH München durch einträchtige Autorentätigkeiten ausgehen, die eine richterliche Unabhängigkeit anzweifeln lassen, weil man erstens als bezahlter Autor ja nichts anderes veröffentlichen kann als man selbst ausurteilen will und zweitens Autorenkollegen oder gar dem Herausgeber einer Periodika gegenüber gefällig sein wird.

Die gegenseitigen Beziehungen zu den Kollegen am Nds FG und BFH München bedingen von vorneherein eine grundsätzliche Befangenheit bei Anfechtungen gegen deren rechtsmissbräuchliche Entscheidungen. Ablehnungsgesuche werden deshalb in der Regel unterlaufen, indem man deshalb die Bearbeiter von Anfechtungen am BFH München nicht vor dem Überraschungsentscheid kennen lernt. Allerdings werden die Juristen dadurch noch lange keine gesetzlichen Richter mit den ihnen vorgelegten Folgen, dass ihre Entscheidungen nichtig sind und die Instanzen nicht beenden. Dazu später noch einmal abschließend mehr.

Heinz-Jürgen Pezzer, geb. 04.07.1950, begann seine Laufbahn nach eineinhalbjähriger Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln im November 1979 als Richter beim Finanzgericht Düsseldorf, dem er - unterbrochen durch eine knapp vierjährige Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das [Bundesverfassungsgericht](#) - bis zu seiner Ernennung zum Richter am Bundesfinanzhof am 26. Juli 1991 angehörte. Im Bundesfinanzhof war er bis Dezember 2006 Mitglied im IX. Senat; seit Januar 2007 gehört er dem VIII. Senat an. Mehrere Jahre wirkte er als Mitglied im Großen Senat des Gerichtshofs.

Neben seiner originär richterlichen Tätigkeit war Heinz-Jürgen Pezzer viele Jahre lang Mitglied des Richterrats im Bundesfinanzhof; von 2002 bis 2006 übte er das Amt des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus. Seit vielen Jahren ist Heinz-Jürgen Pezzer als wissenschaftlicher Autor und als Lehrbeauftragter im Fachbereich Rechtswissenschaften an der [Universität Osnabrück](#) tätig. Im Februar 2003 wurde er zum Honorarprofessor ernannt.

Reinhard Nothnagel, geboren in Frankfurt am Main am 24.08.1949, begann seine Laufbahn nach dem Studium der Rechtswissenschaften im höheren Dienst der hessischen Finanzverwaltung. Bereits im Alter von 32 Jahren wurde er Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel. Im März 1984 wurde er an das Finanzgericht Berlin versetzt, dem er bis zu seiner Ernennung zum Richter am Bundesfinanzhof, seit Februar 1995 als Vorsitzender Richter, angehörte. Neben seiner richterlichen Arbeit leitete Reinhard Nothnagel Arbeitsgemeinschaften für Referendare im Steuerrecht, war Prüfer im Justizprüfungsamt und Gastdozent bei der Bundesfinanzakademie bzw. dem Bundesamt für Finanzen.

Der Autor Joachim Moritz, geb. am 21.11.1949, ist Richter am Bundesfinanzhof, wo er dem VIII. Senat angehört, der für die Besteuerung der Personengesellschaften und für die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zuständig ist. **Davor war der Autor in der Finanzgerichtsbarkeit und bei einer Großbank tätig. Neben zahlreichen Veröffentlichungen ist er Mitautor bei Herrmann/Heuer/Raupach (Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht. Kommentar) sowie Mitherausgeber der Vierteljahrszeitschrift "Aktuelles Steuerrecht".**

Die weiteren Recherchen zu den Lebensläufen von BFH-Juristen ergeben in einer Vielzahl von schon nachprüfaren Fällen, dass sie nach § 51 FGO keine gesetzlichen Richter sein dürfen und können. Daraus folgt unmittelbar, dass auch im Präsidium des BFH München solche nicht gesetzlichen Richter an der Geschäftsverteilung beteiligt sind und damit auch der BFH-Geschäftsverteilungsplan 2009 nichtig ist, s. z. B.:

Die aus Nürnberg stammende Christine Meßbacher-Hönsch trat nach dem Studium der Rechtswissenschaften im Jahr 1982 in den höheren Dienst der Finanzverwaltung des Freistaats Bayern.

Neben ihrer Sachgebietsleitertätigkeit beim Finanzamt Fürth wirkte sie mehrere Jahre als nebenberufliche Lehrbeauftragte bei der Ausbildung des mittleren und gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung. Ende 1990 wechselte sie in die Finanzgerichtsbarkeit und war bis zu ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesfinanzhof als Richterin und seit April 2004 als Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Nürnberg tätig

Meinhard Wittwer begann seine berufliche Laufbahn im Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und verließ die Verwaltung wieder zum Studium der Rechtswissenschaften. Im August 1993 nahm er die richterliche Tätigkeit am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen auf, wechselte im August 1998 in die Finanzgerichtsbarkeit. Nach einjähriger Abordnung wurde er im Dezember 1999 an das Finanzgericht Münster versetzt. Mit der Ernennung zum Richter am Bundesfinanzhof kehrt er an die Wirkungsstätte zurück.

Mit Wirkung zum 1. August 2004 wurden die Richter am Finanzgericht Dr. Hans-Hermann Heidner und Manfred Schmid zu Richtern am Bundesfinanzhof (BFH) ernannt.

Der gebürtige Hannoveraner Hans-Hermann Heidner hat seine juristische Ausbildung in Niedersachsen absolviert. Während seines Studiums war er mehrere Jahre als wissenschaftliche Hilfskraft an der Georg-August-Universität in Göttingen tätig; hier wurde er im Jahre 1987 auch zum Dr. jur. promoviert. Im Januar 1987 begann er seine Laufbahn im höheren Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung und war u.a. als Sachgebietsleiter in einem Finanzamt für Großbetriebsprüfung und im Finanzministerium eingesetzt. Mitte des Jahres 1990 wechselte er als Richter an das Niedersächsische Finanzgericht, dem er bis zu seiner Ernennung zum Richter am BFH angehörte. Mehrere Jahre nahm Hans-Hermann Heidner hier neben seiner richterlichen Tätigkeit das Amt des Pressesprechers wahr.

Auch Manfred Schmid trat nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilian-Universität in seiner Heimatstadt München in den Dienst der Finanzverwaltung und war zunächst mehrere Jahre im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen tätig.

Im Mai 1986 führte ihn sein Weg als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Nach dem Ende dieser Abordnung und kurzer Sachgebietsleitertätigkeit in einem Münchner Finanzamt folgte im Januar 1990 eine weitere Abordnung an das Finanzgericht München; sechs Monate später wurde Manfred Schmid zum Richter am Finanzgericht ernannt. Mit der Ernennung zum Richter am BFH kehrt er an die Wirkungsstätte zurück, die er in den Jahren 1991 bis 1995 bereits als wissenschaftlicher Mitarbeiter kennen gelernt hatte.

Das Präsidium des BFH hat Hans-Hermann Heidner dem für Umsatzsteuer zuständigen V. Senat und Manfred Schmid dem mit Verkehrssteuern befassten II. Senat zugeteilt.

Solche Beispiele findet man vielfach für alle nicht ordentlichen Gerichtsbarkeiten in der Bundesrepublik und fordern geradezu einen nachfolgenden Prozessantrag heraus.

D.2. Forderung nach Auskunft zur Gerichtsbesetzung

Partei-Bezeichnung
Anschrift

ISENSEE, J., Das legalisierte
Widerstandsrecht, Seite 41 ff.

Gerichtsstand

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen
effektiven Rechtsschutz..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das
Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur
soweit, wie der effektive staatliche
Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des
Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in
denen ausnahmsweise keine gerichtliche
Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme
einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane
unzumutbar ist."

Vorgang/Sachverhalt

Ihr Zeichen:

Sendung

Mein Zeichen:

Datum

Prüfung Gerichtsbesetzung

Antrag Nr. ____ auf Feststellung der Gerichtsbesetzung entsprechend § 309 ZPO, § 222 StPO

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdvd) seit dem 03.10.1990 zur Wahrung des Verfahrensgrundsatzes bezüglich des rechtlichen Gehörs die vollständige Auskunft über alle dem Gericht zugeordneten Personen, welche zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsbesetzung und zur Prüfung, ob es sich um gesetzliche Richter handelt, notwendig sind.

Sie verlangt daher zunächst von den befassten Volljuristen

die folgenden Auskünfte:

1. Haben Sie der Vertretung einer Körperschaft angehört oder gehören Sie ihr noch an, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird?
2. Treten Sie in der Öffentlichkeit und in Publikationen mit Rechtsmeinungen auf, welche sich bereits im Widerspruch zu dem Klagevortrag gesetzt haben?
3. Sind Sie einer Beurteilungsliste bezüglich Ihrer Tätigkeit am befassten Gericht unterworfen, welche eine Rangordnung nach ausgeteilten, für eine Körperschaft nach Punkt 1. oder ihren Dienstherrn positiven Entscheidungen vorsieht, so genannte Rennliste?
4. In welchem Rang stehen Sie, bzw. die von Ihnen besetzten Kammern (Senate)?
5. Haben Sie durch politisch übertragene Zusatzämter eine besondere berufliche Position, die Sie automatisch zu günstigem Verhalten gegenüber Körperschaften des Dienstherrn verleiten könnte oder verleitet?
6. Sind Sie in einer Partei, durch deren Möglichkeiten der Stellenbesetzung Sie eine berufliche Stellung oder das Amt am befassten Gericht eher erreicht haben als nicht einer Partei zugehörige Juristen?
7. Haben Sie mit Duldung Ihres Dienstherrn im Zusammenhang mit Rechtsauslegungen Nebentätigkeiten, durch die Sie Nebeneinkünfte erzielen dürfen?
8. Haben Sie sich dem juristischen Standesrecht unterworfen?

Der Antrag dient der Vorbereitung einer Besetzungsrüge nach und der Verhinderung der Anwendung entsprechend ZPO § 295 (Verfahrensrügen) und versperrt die spätere Unterstellung eines stillschweigenden Rügeverzichtes.

Begründung:

Nach Zöllner, ZPO 23. Auflage, § 41 (1), Rn 6,7, etc. sind absolute Ausschließungsgründe zu prüfen, welche sich nur durch Mitwirkung der Auskunftspflichtigen abschließend beurteilen lassen.

Nach Kissel, GVG, 5. Auflage 2008, § 16, u. a. Rn 31, 52, 64, 69, 72 gilt:

Rn 31: Gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Der gesetzliche Richter muss unbeteiligter Dritter sein, auch Rn 63.

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhen.

Das wird angenommen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird → Grobe Fehlerhaftigkeit!

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranker niemals gesetzlicher Richter.

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dazu, dass der Verstoßende kein gesetzlicher Richter sein kann.

Rn 72: Gesetzlicher Richter kann nur der Richter der staatlichen Gerichtsbarkeit sein! Deshalb kann keine Bestrafung durch eine andere Einrichtung als ein staatliches Gericht verhängt werden.

Die Partei verlangt auch Auskunft darüber, ob sich unter den befassten Juristen jemand befindet, welcher sich dem juristischen Standesrecht verschworen hat und sich dadurch verpflichtet hat, juristische Standeskollegen unter allen Umständen vor der Aufdeckung von durch diese begangenen Straftaten und damit einer drohenden Strafverfolgung zu schützen.

Die Partei verlangt Auskunft darüber, ob sich unter den befassten Juristen jemand befindet, der die bisher vorgetragene offenkundigen Tatsachen und die schon vorgelegten Anträge aufgrund unzureichender Erkenntnisfähigkeit nicht versteht.

Konnex:

Es besteht begründeter Anlass zur Vermutung, dass auch in der BRdV ein Stillstand der Rechtspflege entsprechend ZPO § 245 eingetreten ist, weil es in dieser keinen nach dem Grundgesetz gesetzlichen Richter gab, gibt oder geben kann.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durchgesetzt werden.

D.3. Schriftlich vorbereiteter genereller Widerspruch

Auch der Verfahrensantrag auf den Seiten 31 und 32 wird in der Regel nicht ordentlich im fairen Verfahren beantwortet, nicht beschieden oder ohne Begründung abgelehnt. Das versteht jeder Nichtjurist zwar nach Vorstehendem. Er sollte sich aber dagegen wappnen, indem er jede Nichtbearbeitung oder Ablehnung als Verweigerung seiner Verfahrensgrundsätze vorsorglich schriftlich rügt.

Die Widersprüche zu solchen unbegründeten Ablehnungen von Verfahrensträgen kann man oft sehr allgemein halten und dennoch seine Rechte in den Rechtsmittelinstanzen als gleichfalls nur scheingerichtliche Veranstaltungen mangels gesetzlicher Richter wahren.

Und das geht zum Beispiel so:

Partei-Bezeichnung Anschrift	ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite41
Gerichtsstand	"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..." "Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."
Vorgang/Sachverhalt	Ihr Zeichen: Sendung Mein Zeichen: Datum
Widerspruch zu Antragsablehnung	

Eingabe-Nr. _____ :

Zur Ablehnung des Antrages Nr. _____ wird

Sofortige Beschwerde, hilfsweise das geeignete Rechtsmittel,
hilfsweise

Antrag auf gerichtlichen Entscheid wegen Unzulässigkeit der Bescheidung ganz ohne, bzw. mit nicht nachvollziehbaren Begründungen
zum abgelehnten Antrag

und

zu bescheidende Gehörsrüge entsprechend § 321 a ZPO, bzw. entsprechend § 33 a StPO,
bzw. zu bescheidende Gegenvorstellung im Falle einer vorgeblich unzulässigen Gehörsrüge
gestellt.

Die Partei legt aus gegebenem Anlass der Ablehnung eines Antrages zur Wahrung ihrer unabdingbaren Verfahrensrechte u. a. zur
Verfahrenszusammenfassung, Aufklärung des Sachverhaltes durch Kenntnisnahme von Vorträgen, Beweismittelangeboten oder
Feststellungsanträgen alle geeigneten Rechtsmittel ein.

Es wird ihr das rechtliche Gehör und das faire Verfahren verweigert.

Es wird ihr auch der gesetzliche Richter durch nicht gesetzliche Richter am unzuständigen Gerichtsstand trotz begründeter Vorstellungen
entsprechend ihrer gesamten Eingaben verweigert, weshalb sie hier ausdrücklich Bezug nimmt auch auf den abgelehnten Antrag zwecks
ungehinderter Nutzung ihrer vorgeblich nach dem Grundgesetz, bestimmt aber nach der EMRK und Internationalem Pakt für Bürger- und
Privatrechte zustehenden Verteidigungsrechte.

Sie wahrt damit ihre Rechte für die nachfolgenden, möglicherweise notwendig werdenden Rechtsbehelfe, weil sie weder die am
Verfahren beteiligten BRdvd-Juristen als nicht gesetzliche Richter noch den nicht gesetzlichen Gerichtsstand anerkennt und niemals
anerkennen wird.

Begründung:

Die stricte Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu den Begründungen des abgelehnten Antrages insbesondere auch zu einer
uneinheitlichen Rechtsprechung mit der Wirkung einer Vorlagepflicht zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung drängt den Verdacht auf,
dass aus sachfremden Erwägungen selbst ein rechtsstaatswidriges Verfahren geführt werden soll. Das wird hiermit gerügt.

Es gilt nämlich zum Anspruch auf rechtliches Gehör laut VerfG 2 BvR 1012/02 (3. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 5. Mai

2004 (LG Augsburg; AG Augsburg), Zitat Anfang:

2.

Das durch Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör ist nicht nur ein "prozessuales Urrecht" des Menschen, sondern auch ein objektiv-rechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes konstitutiv und grundsätzlich unabdingbar ist (vgl. BVerfGE 55, 1, 6).

Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 9, 89, 95). Rechtliches Gehör sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt und situationsspezifisch gestalten können.

Zitat Ende!

Dabei ist das rechtliche Gehör nach einem Beschluss des BVerfG vom 19. Oktober 2004 - 2 BvR 779/04 - Related link: Pressemitteilung des BVG als pdf-File - wie folgt zu gewähren:

In der Entscheidung heißt es u. a., Zitat Anfang:

1.

Die Bf ist in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt. Dem Anspruch eines Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs entspricht die Pflicht des Gerichts, Anträge und Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen.

Der angegriffene Beschluss des LG lässt nicht erkennen, dass es den Vortrag der Bf überhaupt einer konkreten Bewertung unterzogen hat. Das LG hat sich mit den Einzelheiten des Vertrags der Bf und den von ihr vorgelegten Unterlagen nicht auseinandergesetzt."

Zitat Ende!

Die kurze, abfertigende Ablehnung des oben angeführten Antrages ist eine Verletzung der Prozessrechte der Partei, was sie hiermit rügt.

Es werden alle weiteren möglichen Rechtsbehelfe angekündigt

E. Voraussichtliches Ergebnis der eingereichten Anträge: Natürlich Ignoranz! Was sonst?

Natürlich wird auch ein solcher Widerspruch gegen die bundesrepublikanische Art der Justizgewährung nach vorliegenden Erfahrungen nichts mehr bewirken. Selbst das BVerfG ignoriert inzwischen seine eigenen Entscheidungen zum Versuch der Aufrechterhaltung einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung FDGO, weil es sich unrettbar in den Justizterror der Bundesrepublik verstrickt hat. Heute sind ihm deshalb seine eigenen Entscheidungen äußerst unangenehm. Es beantwortet deshalb solche Vorhaltungen fast immer mit dem Abschluss eines Vernichtungsfeldzuges gegen mittlerweile unzählige chancenlose Rechtbegehrenden durch die Annahmeverweigerung bezüglich einer Verfassungsbeschwerde. Der rechtliche Zustand in der Bundesrepublik Deutschland hat also ein offensichtlich vorsätzlich angerichtetes Rechtsprechungschaos erreicht, dem man nur noch etwas öffentlichkeitswirksamer mit der folgenden Erkenntnis des EGMR begegnen kann.

Im EGMR-Beschluß 10/05/07,
Rechtssache Sürmeli ./ Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 76680/01)

bestätigte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte u.a.,

„daß die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht nicht als wirksame Beschwerde im Sinne des Artikels 13 der Konvention angesehen werden kann und ein Beschwerdeführer demnach nicht verpflichtet ist, von diesem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, auch wenn die Sache noch anhängig ist (Sürmeli ./ Deutschland [GK], Nr. 75529/01, Rz. 103-108, CEDH 2006-...) oder bereits abgeschlossen wurde (Herbst ./ Deutschland, Nr. 20027/02, 11. Januar 2007, Rz. 65-66).“

Zur Gültigkeit des EMRK z. B. sagt Palandt BGB, 65. Auflage, Band 7, Ausgabe 2005, Seite 4, Randnummer 19:

Unter " „Grundrechten“ sind nicht nur die des GG, sondern auchinsbesondere die EMRK vom 4.11.50, zu verstehen (vgl. Begründung a.a.O.; ferner EuGH NJW 00, 1835, Matscher FS Schwind, 1993, 78, Looschelders RabelsZ 01, 491, Martiny FS, Sonnenberger 2004 S 534, Halfmeier Rabels Z 04, 679).“ Das Gericht sollte auch in diesem Fall schon dezidiert begründen, warum EMRK nicht greift. Hier gibt der Gesetzeskommentar Auskunft . Oder Palandt Seite 4, 19. Denn die EMRK v. 4.11.50 ist durch das Zustimmungsgesetz vom 7.8.52 (BGBL II 685, 953) zu innerstaatlichem Recht im Rang eines Bundesgesetzes geworden (BVerf G NJW 04, 3407). Sie hat ähnlich wie die Grundrechte eine Ausstrahlung (§ 242 Rn 7), die auch im Privatrecht bei der Gesetzes-Auslegung und Lückenfüllung zu berücksichtigen ist, so bei der Abwägung.... Die vom EGMR vertretene Auslegung ist aber für innerstaatliche Gerichte nicht bindend, sie muss jedoch beachtet und sorgfältig in die Abwägung gezogen werden (BVerfG NJW 04, 3407, 05, 1765, 2685 NJW -RR 05, 801, Heldrich NJW 04,) Die vom EGMR abweichende Entscheidung muss sich mit dessen Argumenten auseinandersetzen und nachvollziehbar begründen, warum sie dem EGMR nicht folgt (BVerfG a.a.O.).

Demnach ist für eine Menschenrechtsbeschwerde die zuvor erfolglos eingelegte Verfassungsbeschwerde in der Bundesrepublik nicht mehr erforderlich. Für Rechtbegehrende ist es kostengünstiger, sich unmittelbar an den EGMR zu wenden, weil die Rechtserlangungswahrscheinlichkeit dort auch nicht höher ist und Grund- und Menschenrechte gerade für Deutsche auch dort weitgehend ausgeschaltet

sind. Mögen sich BVerfG und EGMR bis zur Selbstbefreiung des Deutschen Volkes ruhig streiten, wer es höherwertig verarschen darf.

Im Übrigen wird mit den Begründungen auch aus diesem vorgelegten Lehrheft gegen die Bundesrepublik Deutschland ein neuer Antrag auf Ausschluss aus der EU wegen schwerwiegender Verletzung fundamentaler Grundsätze der Europäischen Union durch strikte Verweigerung der Rechtsstaatlichkeit für die Aufmerksamkeit sorgen, die man bei Juristen der BRdV auf dem Rechtsweg nicht und niemals erreichen konnte oder kann.



JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal
Postfach 1222
D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Telephon: 05323 7001 (Anrufbeantworter!)
Telefax: 05323 2004 (nach Anmeldung!)
e-Mail: teredo@ymail.com

[Home](#)